

## 558 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

25. 11. 1958.

# Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom  
, mit dem wirtschaftspolitische Maßnah-  
men auf dem Gebiete der Milch-, Getreide-  
und Viehwirtschaft getroffen werden (Markt-  
ordnungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I.

**§ 1.** (Verfassungsbestimmung.) Die Erlassung und Aufhebung der Vorschriften des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom 1. Jänner 1959 bis 31. Dezember 1959 auch hinsichtlich der Regelungen Bundessache, hinsichtlich derer die vor dem 1. Jänner 1956 bestandene verfassungsgesetzliche Grundlage für Regelungen auf dem Gebiete der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929) nicht mehr gegeben ist.

### ABSCHNITT II.

#### A. Milchwirtschaft.

**§ 2. (1)** Milch im Sinne dieses Unterabschnittes ist Kuhmilch jeder Art (insbesondere Vollmilch, auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellte Milch, Magermilch, Buttermilch, Sauermilch, Molke und Rahm).

(2) Erzeugnisse aus Milch im Sinne dieses Unterabschnittes sind Butter (Butterschmalz), Käse, Topfen, Kasein, Trockenmilch und Kondensmilch.

**§ 3. (1)** Zur Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreises für Milch und Erzeugnisse aus Milch, zur Erzielung der aus volkswirtschaftlichen Gründen gebotenen Gleichmäßigkeit in der Belieferung der Märkte mit Milch und Erzeugnissen aus Milch und zur Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit wird der „Milchwirtschaftsfonds“ (in den folgenden Bestimmungen des Unterabschnittes A als „Fonds“ bezeichnet) errichtet.

(2) Der Milchwirtschaftsfonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Der Fonds wird durch eine Verwaltungskommission (in den Bestimmungen

des Unterabschnittes D als „Kommission“ bezeichnet) verwaltet.

- (3) Die Mittel des Fonds werden gebildet
  - a) aus den ihm nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes zufließenden Beträgen,
  - b) aus sonstigen Einnahmen.

**§ 4. (1)** Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, sind Preisausgleichsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Preisausgleichsbeiträgen trifft

1. Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Milchmengen bis zu einem Höchstbetrag von 50 v. H. des jeweiligen Preises der angelieferten Fetteinheiten;

2. — sofern nicht eine Vorschreibung gemäß Z. 1 erfolgt — Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften, Milchsammelstellen und Milcherzeuger für unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher veräußerte, nicht molkereimäßig behandelte Vollmilch, pasteurisierte Vollmilch, auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellte Konsummilch, Magermilch, Buttermilch und Rahm bis zu einem Höchstbetrag von 20 v. H. des Erzeugerpreises für den Liter.

(3) Preisausgleichsbeiträge sind nicht zu entrichten:

- a) für Milchlieferungen von einem Bearbeitungs-, Verarbeitungs- oder Milchgroßhandelsbetrieb an einen anderen Betrieb dieser Art;
- b) für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder für nach Abs. 2 Beitragspflichtige im Werklohnverfahren verarbeitet wird;
- c) für Milch, die vom Produzenten unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, wenn die Einhebung der Preisausgleichsbeiträge für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde.

**§ 5. (1)** Der Fonds hat die Preisausgleichsbeiträge unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen

des § 45 innerhalb der im § 4 Abs. 2 genannten Höchstbeträge nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 festzusetzen.

(2) Das Ausmaß der Preisausgleichsbeiträge richtet sich nach der Art der Verwendung und Verwertung der Milch und der Erzeugnisse aus Milch unter Berücksichtigung der Preise, die den Lieferanten gezahlt werden, der Verkaufserlöse und der mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung verbundenen Kosten.

(3) Bei der Berechnung der Preisausgleichsbeiträge ist das Ausmaß der Lieferungen von Rahm oder Erzeugnissen aus Milch vom Erzeuger an Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe in der Regel nach Milchkilogramm zu bestimmen. Dabei sind für das Kilogramm Rahm oder für das Kilogramm eines Erzeugnisses aus Milch so viele Kilogramm Milch anzunehmen, als zur Herstellung dieses Produktes nach einem vom Fonds unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen festzusetzenden Umrechnungsverhältnis benötigt werden. Das Umrechnungsverhältnis kann auch in Fetteinheiten oder Milchliter ausgedrückt werden. Für die Festsetzung der Umrechnungsverhältnisse gilt § 45.

(4) Preisausgleichsbeiträge für Milcherzeuger können, wenn es zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes notwendig ist, nach dem Stand des gehaltenen Milchviehs oder dem Umfang der erzeugten oder der unmittelbar an Verbraucher abgegebenen Milch pauschaliert werden.

(5) Preisausgleichsbeiträge sind auch zu entrichten

- a) von Betrieben, denen ein Einzugs- oder Versorgungsgebiet (§ 9) nicht zugewiesen wurde,
- b) für Lieferungen von Milch oder Erzeugnissen aus Milch außerhalb einer gemäß § 11 Abs. 1 lit. c vorgeschriebenen Liefermenge.

§ 6. (1) Der Fonds hat die Preisausgleichsbeiträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in der Weise zu verwenden, daß

1. Verarbeitungszuschüsse für Milch, die als Rahm oder nach Verarbeitung zu Butter (Butterschmalz), Käse, Topfen, Kasein, Trockenmilch oder Kondensmilch verwertet wird, gewährt werden;

2. Preisausgleichszuschüsse für Milch, die als Frischmilch abgegeben wird, gewährt werden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1

- a) werden in dem Ausmaß gewährt, das zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist; hiebei ist auf die Kostenrechnung, wie sie für die Bemessung der Ausgleichsbeiträge maßgebend war (§ 5 Abs. 2), und auf die Qualität der Produkte Rücksicht zu nehmen;

b) können zur Erreichung der Ziele des § 3 Abs. 1 den im § 9 Abs. 1 bezeichneten Betrieben für eine bestimmte Art der Verwendung oder Verwertung der Milch in Gruppen oder einzeln, einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden und

c) dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig molkereimäßig behandelte Milch, Butter (Butterschmalz), Käse, Topfen, Trockenmilch oder Kondensmilch von einwandfreier guter Beschaffenheit in Verkehr setzen; Ausnahmen können vom Fonds bewilligt werden.

(3) Der Fonds kann Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder Vorschriften, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zu widerhandeln, insolange von der Gewährung von Zuschüssen ausschließen, als die entgegenstehenden Hindernisse von dem in Betracht kommenden Betrieb nicht beseitigt sind.

(4) Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 auf Grund der Abs. 1 bis 3 die Bedingungen näher zu regeln, unter denen Zuschüsse gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(5) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, können die Preisausgleichsbeiträge zur Werbung für erhöhten Verbrauch von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Werden auf Grund dieser Bestimmungen Zuschüsse an Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gewährt, so gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 7. (1) Zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch zu den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie durch Lieferungen dieser Waren von diesen Betrieben an die Verbraucherorte entstehen, ist von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben ein Transportausgleichsbeitrag von höchstens 10 v. H. des Erzeugerpreises für das Kilogramm der angelieferten Milch beziehungsweise der angelieferten Erzeugnisse aus Milch zu entrichten. Der Lieferung durch den Erzeuger ist die Lieferung ab einer Sammelstelle, einer Milchgenossenschaft oder einer sonstigen Übernahmestelle gleichzuhalten.

(2) Für die Art der Festsetzung und das Ausmaß der Transportausgleichsbeiträge innerhalb des im Abs. 1 genannten Höchstausmaßes gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

(3) Der Fonds hat aus den eingenommenen Transportausgleichsbeiträgen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 Transportkostenvergütungen zu gewähren.

(4) Für den Bezug oder die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen den Bestimmungen der §§ 9 und 11 erfolgen, sowie für unwirtschaftliche Transporte dieser Waren dürfen Transportkostenvergütungen nicht gewährt werden.

(5) Die Transportausgleichsbeiträge sind gesondert von den Preisausgleichsbeiträgen zu verrechnen und zu verwalten.

§ 8. (1) Der Fonds darf den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben Preisausgleichsbeiträge (§ 4) und Transportausgleichsbeiträge (§ 7) jeweils nur für den Zeitraum vorschreiben, für den er gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 nähere Regelungen über die Gewährung von Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüssen (§ 6 Abs. 1) sowie von Transportkostenvergütungen (§ 7 Abs. 3) getroffen hat.

(2) Die Preisausgleichsbeiträge (§ 4) sowie die Transportausgleichsbeiträge (§ 7) sind monatlich dem Fonds abzurechnen und spätestens am 15. des folgenden Kalendermonates an ihn einzuzahlen. Die Transportausgleichsbeiträge sind gesondert abzurechnen.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr der gemäß §§ 4 und 7 zu entrichtenden Ausgleichsbeiträge können, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank um 3 v. H. übersteigt. Zuschüsse und Transportkostenvergütungen können gegen fällige Ausgleichsbeiträge aufgerechnet werden. Werden fällige Zuschüsse und Transportkostenvergütungen des Fonds dem Berechtigten ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können, soweit es die wirtschaftliche Lage des Fonds zuläßt, Verzugszinsen in der im ersten Satz genannten Höhe gewährt werden.

§ 9. (1) Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüsse sowie Transportkostenvergütungen sind nur Betrieben zu gewähren, die Milch oder Erzeugnisse aus Milch aus Einzugsgebieten (Abs. 2) beziehen oder in Versorgungsgebiete (Abs. 3) liefern. Der Fonds kann hievon Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit den im § 3 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar sind.

(2) Einzugsgebiete sind geographisch begrenzte Gebiete, aus denen bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder ihre wirtschaftlichen Zusammenschlüsse die von den Erzeugern zur Abgabe gelangende Milch oder die Erzeugnisse aus Milch zu beziehen berechtigt und — soweit diese Waren den vom Fonds gemäß § 13 Abs. 1 festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen — zu übernehmen verpflichtet sind. Innerhalb der Einzugsgebiete sind die Erzeuger verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch an die festgesetzten Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusam-

menschlüsse zu liefern, sofern nicht die Bestimmungen des § 12 Anwendung finden. Eine Pflicht zur Übernahme von Milch besteht nicht, wenn die angelieferte Milch zur Herstellung von Qualitätserzeugnissen in dem festgesetzten Betrieb nicht geeignet ist.

(3) Versorgungsgebiete sind in der Regel geographisch begrenzte Gebiete, die mit Milch und bestimmten Erzeugnissen aus Milch zu beliefern bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder ihre wirtschaftlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet sind. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch von anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder deren wirtschaftlichen Zusammenschüssen zuzukaufen, soweit dies zum Ausgleich von Überschüssen beziehungsweise einer für die ordnungsgemäße Versorgung ihres Versorgungsgebietes unzureichenden Erzeugung fallweise erforderlich ist.

(4) Die Zuweisung eines Versorgungsgebietes schließt die Verpflichtung in sich, an Kleinhändelsgeschäfte Milch in Kleinpakungen von 1 Liter und darunter zu liefern, wenn regelmäßig täglich eine Menge von mindestens 48 Liter abgenommen wird. Schankmilch ist nur zu liefern, wenn die vorstehend angeführte Menge von Milch in Kleinpakungen abgenommen wird und regelmäßig täglich mindestens 20 Liter Schankmilch bezogen werden. Wird die Lieferung kleinerer Mengen beansprucht, so ist der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zur Belieferung nur verpflichtet, wenn ihm diese vom Fonds aufgetragen wird. Ein solcher Auftrag ist zu erteilen, wenn die Belieferung zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist. Die Lieferpflicht entfällt, wenn der zu Beliefernde die branchenüblichen Liefer- und Zahlungskonditionen nicht einhält, wenn die Zustellung dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder wenn die Aufbewahrung und Abgabe von Schankmilch in einwandfreier guter Beschaffenheit (§ 3 Abs. 1) nicht gewährleistet ist. Ob eine Zustellung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder ob die Abgabe von Schankmilch in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist, entscheidet im Streitfalle der Fonds über Antrag einer Partei.

§ 10. (1) Der Fonds hat, soweit dies zur Erreichung der im § 3 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen; für die Abgrenzung der Einzugs- und Versorgungsgebiete sind maßgebend

- a) die Art und Ausgestaltung der Betriebsanlage und ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung,
- b) die Milchergiebigkeit des Gebietes,

- c) die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transportes von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
- d) die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsorten,
- e) die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse und
- f) die Qualität der erzeugten Produkte.

(2) Ob der Lieferpflicht gemäß § 9 Abs. 2 durch Lieferung von Milch in frischem Zustand oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung in Form von Rahm, Landbutter oder Käse zu entsprechen ist, bestimmt der Fonds in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1.

(3) Die Bestimmung eines Einzugsgebietes ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 45, in den betroffenen Gemeinden ortsüblich kundzumachen; hiebei ist auf die Lieferpflicht der Erzeuger hinzuweisen, deren Betrieb in einem Einzugsgebiet gelegen ist.

(4) Die Einzugs- und Versorgungsgebiete sind bei Änderung der Voraussetzungen, die für ihre Bestimmung maßgebend waren, neu zu bestimmen.

**§ 11. (1)** Zur Erreichung der im § 3 Abs. 1 genannten Ziele kann der Fonds

- a) im Einzugsgebiet eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses gelegene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe anweisen, ihre Produkte an den wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern,
- b) größere Verbrauchsorte mehreren Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen) als gemeinsames Versorgungsgebiet zuweisen,
- c) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen), denen ein Versorgungsgebiet zugewiesen wurde, Höchst- oder Mindestmengen von Milch oder bestimmten Erzeugnissen aus Milch vorschreiben, die sie zur Versorgung größerer Verbrauchsorte ihres Versorgungsgebietes zu liefern haben,
- d) den unter lit. c genannten Betrieben und Zusammenschlüssen vorschreiben, in welchen Mengen und in welcher Weise sie die angelieferte Milch und die Erzeugnisse aus Milch zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verteilen oder sonst zu verwenden oder zu verwerten haben,
- e) für die Einzugs- und Versorgungsgebiete die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Milch und Erzeugnisse aus Milch festsetzen.

(2) Bei den im Abs. 1 genannten Maßnahmen sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Mengen an Milch oder Erzeugnissen aus Milch, deren Qualität und die Transportkosten zu be-

rücksichtigen. Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. a ist der wirtschaftliche Zusammenschluß verpflichtet, die anzuliefernden Produkte zu übernehmen, soweit diese Waren den vom Fonds gemäß § 13 Abs. 1 festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen. Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. b und c ist auf den Bedarf im übrigen Versorgungsgebiet Bedacht zu nehmen.

(3) Für Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt werden, kann der Fonds Preisausgleichs- und Transportausgleichsbeiträge bis zur dreifachen Höhe des in den §§ 4 und 7 vorgesehenen Höchstmaßes vorschreiben. Für solche Lieferungen besteht kein Anspruch auf Leistungen aus den Mitteln des Fonds.

**§ 12. (1)** Der Fonds hat die unmittelbare Abgabe von Milch durch landwirtschaftliche Betriebe an Verbraucher allgemein unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 oder im Einzelfall durch Bescheid zu bewilligen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist oder die Lieferung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den landwirtschaftlichen Betrieb eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Der Fonds kann ferner unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 bestimmte Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben oder durch Bescheid einzelne landwirtschaftliche Betriebe beauftragen, die von ihnen zur Abgabe gelangende Milch an Verbraucher ihrer Nachbarschaft zu liefern, wenn dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Milch notwendig ist.

(3) Bei Bewilligungen gemäß Abs. 1 und Aufträgen gemäß Abs. 2 kann der Fonds die Auflage erteilen, daß die Abrechnung der Ausgleichsbeiträge über den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (§ 9 Abs. 2) vorzunehmen ist. Im Falle einer solchen Auflage ist der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zur Mitwirkung an der Abrechnung verpflichtet.

(4) Einer Bewilligung beziehungsweise eines Auftrages gemäß Abs. 1 bis 3 bedarf es nicht, wenn über die unmittelbare Abgabe von Milch ein Einvernehmen zwischen dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (§ 9 Abs. 2) und dem in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betrieb zustande gekommen ist.

**§ 13. (1)** Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf die im § 3 Abs. 1 genannten Ziele und auf die diesbezüglich handelsüblichen Gebräuche die Eigenschaften festzusetzen, die Milch und Erzeugnisse aus Milch aufweisen müssen, damit ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zur Übernahme dieser Produkte im Sinne des § 9

Abs. 2 und ein wirtschaftlicher Zusammenschluß zur Übernahme im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. a verpflichtet ist.

(2) Weiter hat der Fonds die Eigenschaften, die der Milch und den Erzeugnissen aus Milch hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zu kommen müssen, die Maßnahmen zur Erreichung dieser Eigenschaften, den Vorgang zu ihrer Feststellung sowie die Kennzeichnung und Verpackung der genannten Waren im geschäftlichen Verkehr festzulegen. Er hat hiebei auf die im § 3 Abs. 1 genannten Ziele, auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Ausstattung der Betriebsanlagen sowie auf die handelsüblichen Gebräuche Bedacht zu nehmen.

(3) Der Gebrauch von Kennzeichnungen und Verpackungen, die geeignet sind, Verwechslungen mit den vom Fonds bestimmten Kennzeichnungen und Verpackungen hervorzurufen, ist verboten.

§ 14. (1) Die Beitragspflichtigen haben Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und für die Gewährung von Zuschüssen und Transportkostenvergütungen maßgebend sind, zu enthalten haben.

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds und den sonstigen mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Unterabschnittes betrauten Stellen alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge, Zuschüsse und Transportkostenvergütungen erforderlich sind. Sie haben den vom Fonds entsendeten Organen nach Vorweisung ihres Amtsauftrages den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte sowie die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge, Zuschüsse und Transportkostenvergütungen maßgebend sind. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn die Beitragspflichtigen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leisten.

(3) Der Fonds ist berechtigt, von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen schriftliche Meldungen über betriebswichtige Vorgänge zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Unterabschnittes stehen.

§ 15. (1) Wenn die Zollwerte (Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60) eingeführter, im § 2 genannter Waren niedriger sind als die Inlandspreise gleichartiger oder ähnlicher gleichwertiger inländischer Waren, hat der Importeur einen Importausgleich zu entrichten. Die Höhe des Importausgleiches ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Zollwert und dem Inlandspreis, vermindert um die inländischen Lieferungs- und

Veräußerungskosten sowie die Handelsspanne, soweit sie im gegenübergestellten Inlandspreis enthalten sind, und überdies vermindert um die Ausgleichsteuer. Als Inlandspreis gilt der behördlich bestimmte Abgabepreis der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, der vom Fonds auf der Grundlage des Erzeugerpreises der Milch unter sinngemäßer Anwendung der für die behördliche Bestimmung von Preisen geltenden Vorschriften kalkulierte Großhandelseinstellpreis. Der Fonds kann für jene Fälle, in denen der Importausgleich im Einzelfall durch Bescheid festgesetzt wird, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 für die Höhe der von der Differenz zwischen dem Zollwert und dem Inlandspreis abzusetzenden Beträge der Erfahrung entsprechende Durchschnittssätze festlegen.

(2) Soweit solche Maßnahmen zur Erreichung der im § 3 Abs. 1 genannten Ziele notwendig sind, kann der Fonds abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 bei nachstehenden Waren jedenfalls einen Importausgleich bis zur folgenden Höhe festsetzen:

1. Zolltarif Nr. 04.02  
Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:  
A - Trockenmilch .... S 475,— für 100 kg  
B - andere ..... S 330,— für 100 kg
2. ex Zolltarif Nr. 04.04  
A - feine Tafel- und Schachtelekäse ..... 23 v. H. des Zollwertes  
Für Waren in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten,  
zusätzlich ..... S 200,— für 100 kg.

(3) Für die Höhe des gemäß Abs. 2 in Schilling festgelegten Importausgleiches gelten die Bestimmungen des § 3 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, sinngemäß. Für die Erlassung von Verordnungen über eine Paritätsangleichung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

(4) Weiter kann der Fonds — soweit es mit den im § 3 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar und aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist — von der Einhebung eines Importausgleiches gemäß Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise absehen.

(5) Der Importausgleich ist vom Fonds allgemein unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 oder im Einzelfall durch Bescheid festzusetzen. Ein Beschluß des Fonds, betreffend die allgemeine Festsetzung eines Importausgleiches, darf nur kundgemacht werden, wenn er von den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen eines

diesbezüglichen schriftlichen Antrages versagt wird.

(6) In den Fällen, in denen der Importausgleich nicht allgemein unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 festgesetzt ist, hat der Fonds auf Antrag des Importeurs mit Bescheid festzustellen, ob und gegebenenfalls welcher Importausgleich für einen bestimmten Import zu entrichten sein wird. Kann die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden, so ist auch dies im Bescheid festzustellen. Ein Bescheid, mit dem festgestellt wird, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist oder daß die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden kann, gilt bei Vorlage anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr als Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1958, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben beziehungsweise von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.

(7) Ist anlässlich der Einfuhr ein Zoll festgesetzt worden, weil der Importeur den Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1958, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde, dem Zollamt anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr schuldhaft nicht erbracht hat, so ist bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Importausgleich ungeachtet der Festsetzung des Zolles zu entrichten.

(8) Die Bestimmungen über den Importausgleich finden keine Anwendung auf Waren, für die nach den Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBI. Nr. 129, aus Rechtsgründen Zollfreiheit gewährt wird; die Ausnahmen gelten jedoch nicht für als Geschenke eingehende Sendungen der im § 2 angeführten Waren im Werte von über 1000 S. Weiter finden die Bestimmungen über den Importausgleich keine Anwendung auf Waren, für deren Einfuhr bestimmten Personen oder Personengruppen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Zollfreiheit eingeräumt ist.

§ 16. Der gemäß § 15 Abs. 5 allgemein festgesetzte Importausgleich ist anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr vom zollrechtlich Verfügungsberechtigten als Bevollmächtigtem des Importeurs zu bezahlen; er ist verfahrensrechtlich wie eine Eingangsabgabe im Sinne des § 3 des Zollgesetzes 1955, BGBI. Nr. 129, zu behandeln, jedoch findet das Finanzstrafgesetz, BGBI. Nr. 129/1958, keine Anwendung.

§ 17. (1) Die über eingeführte im § 2 genannte Waren zollrechtlich Verfügungsberechtigten haben zur Ermittlung des Importausgleiches dem Zollamt bei Abfertigung der Ware zum freien Verkehr eine Werterklärung im Sinne des Wertzollgesetzes 1955 in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Die Zweitausfertigung der Wert-

erklärung ist vom Zollamt an den Fonds weiterzuleiten.

(2) Der gemäß § 15 Abs. 5 durch Bescheid festgesetzte Importausgleich wird zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der Zollabfertigung zum freien Verkehr, fällig. Für verspätet eingezahlte Beträge sind Verzugszinsen zu entrichten, deren Höhe den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank um 3 v. H. übersteigt.

§ 18. Der Fonds ist berechtigt, von den Importeuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit solche zur Festsetzung des Importausgleiches notwendig sind, sowie in diesen Fällen durch geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.

§ 19. Der Importausgleich gemäß § 15 ist eine Einnahme des Bundes.

## B. Getreidewirtschaft.

§ 20. (1) Brotgetreide im Sinne dieses Unterabschnittes sind Roggen, Weizen und deren Gemenge sowie für die menschliche Ernährung bestimmter Mahlmais.

(2) Mahlzeugnisse im Sinne dieses Unterabschnittes sind alle aus Brotgetreide hergestellten, für die menschliche Ernährung bestimmten Mühlenprodukte.

(3) Futtermittel im Sinne dieses Unterabschnittes sind Futtergetreide (insbesondere Futtergerste, Futterhafer, Futtermais), Kleie, Futtermehle und Futterschrote aller Art sowie Mischfuttermittel, in denen Getreide oder Getreideprodukte enthalten sind.

§ 21. (1) Zum Schutze der inländischen Getreideerzeugung und zur Stabilisierung der Brot- und Mehlprix sowie zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit den im § 20 genannten Waren wird der „Getreideausgleichsfonds“ errichtet.

(2) Der „Getreideausgleichsfonds“ (in den folgenden Bestimmungen des Unterabschnittes B als „Fonds“ bezeichnet) ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Der Fonds wird durch eine Verwaltungskommission (in den Bestimmungen des Unterabschnittes D als „Kommission“ bezeichnet) verwaltet.

(3) Die Mittel des Fonds werden gebildet

- a) aus den ihm nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes zufließenden Beträgen,
- b) aus sonstigen Einnahmen.

§ 22. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat auf Vorschlag des Fonds bis 15. Oktober für das laufende Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni des nachfolgenden Jahres) unter Bedachtnahme auf die inländische Produktion sowie den zusätzlichen Einfuhrbedarf an Weizen hochwertiger Beschaffenheit und bestimmter Herkunft und — soweit Futtermittel in Betracht kommen — auch unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Fleisch- und Fett-erzeugung für die im § 20 genannten Waren Ein- und Ausfuhrpläne (Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung, bei Futtergetreide jedoch nur hinsichtlich der Lieferung in bestimmte Teile des Bundesgebietes) festzulegen. Im Einfuhrplan ist insbesondere auch die Menge des für die Teigwarenerzeugung bestimmten Hartweizens festzulegen, die im Verlauf des Wirtschaftsjahres zur Einfuhr zugelassen ist.

(2) Der Fonds hat die festgelegten Ein- und Ausfuhrpläne bei Vollziehung seiner Aufgaben gemäß Abs. 3 grundsätzlich zu beachten. Die Ein- und Ausfuhrpläne dürfen auf Vorschlag des Fonds nur abgeändert werden, wenn die Stabilität der Preise der im § 20 genannten Waren oder die Bedarfslage eine Erhöhung oder Minderung der in den Plänen vorgesehenen Mengen oder eine zeitliche Verschiebung der Ein- oder Ausfuhren erforderlich machen.

(3) Einfuhren der im § 20 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Soweit es die Stabilität der Preise der im § 20 genannten Waren und die Bedarfslage erfordern, hat der Fonds die entsprechenden Einfuhren zu veranlassen. Zu diesem Zwecke hat er zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Einfuhren durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Der Fonds hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen. Der Fonds kann, wenn sich die öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung für die österreichische Volks- wirtschaft nachteilig auswirken würde, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand nehmen und einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechenden Bewilligungsvorgang beschließen. Dies gilt insbesondere bei den für die Teigwarenerzeugung bestimmten Hartweizenmengen, wenn anzunehmen ist, daß die erforderlichen Mengen und Qualitäten durch öffentliche Bekanntmachung nicht oder nicht termingerecht beschafft werden können. Die Bewilligung des Fonds bildet die Voraussetzung für die Erteilung der nach den devisenrechtlichen Vorschriften und der nach den Vorschriften über den Warenverkehr mit dem Ausland erforderlichen Bewilligungen. Bei Beurteilung der Preiswertigkeit der Einfuhranträge hat der

Fonds auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen (wie zum Beispiel die Bedürfnisse der Handels- und Devisenpolitik, die allgemeine Marktlage, die Marktbedürfnisse und die handelsüblichen Gepflogenheiten) Bedacht zu nehmen.

(4) Soweit es zur Erreichung der im § 21 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die Bewilligung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, des Zeitpunktes der Einfuhr, der Verteilung — bei Futtergetreide jedoch nur hinsichtlich der Lieferung in bestimmte Teile des Bundesgebietes —, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware verbunden werden. Ebenso kann die Leistung von Sicherstellungen für die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen angeordnet werden. Ist der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung (Abs. 3) vorangegangen, so dürfen nur jene Auflagen vorgeschrieben werden, die in dieser Aufforderung genannt waren; das gleiche gilt hinsichtlich der Vorschreibung einer Sicherstellung.

(5) Importeuren, die die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die bewilligte Ware innerhalb der festgesetzten Frist schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zu seinen Gunsten (§ 21 Abs. 1) für verfallen erklärt werden. Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, sowie auf das Ausmaß, in dem öffentliche Interessen beeinträchtigt wurden, Bedacht zu nehmen.

(6) Ein- und Ausfuhren der im § 20 genannten Waren sind von den Importeuren und Exporteuren binnen zwei Wochen nach dem Grenzübergang der Ware dem Fonds — bei Einfuhren mit Angabe des inländischen Bestimmungsortes und Verwendungszweckes — zu melden. Der Fonds ist berechtigt, durch seine ausgewiesenen Organe die Richtigkeit dieser Meldungen durch Einsichtnahme in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen überprüfen zu lassen.

- (7) Bewilligungen sind nicht erforderlich für
1. die Einfuhr von Waren,
  - a) deren Verkehr gemäß multilateralen Vereinbarungen mit bestimmten Staaten oder Staatenorganisationen keinen Beschränkungen unterliegt,

- b) im kleinen Grenzverkehr,
- c) im Reiseverkehr oder
- d) im Postverkehr;

2. die Durchfuhr von Waren durch das Zollgebiet.

(8) Bei den im Abs. 7 Z. 1 lit. b bis d genannten Waren entfällt die Meldepflicht nach Abs. 6.

§ 23. Soweit es zur Erreichung der im § 21 Abs. 1 genannten Ziele und zur Durchführung des Ausgleiches gemäß § 24 Abs. 1 notwendig ist, kann der Fonds unter Bedachtnahme auf die amtliche Preisbestimmung für Brotgetreide und Mehl und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 45 die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen anordnen und für die Handelsmühlen bestimmte Mehl- und Grießtypen und erforderlichenfalls auch Ausmahlungssätze für solche Typen festsetzen. Hierbei ist festzulegen, daß der Fonds Ausnahmen von den allgemein vorgeschriebenen Typen und Ausmahlungssätzen bewilligen kann (Sondervermählungen), wenn solche Ausnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Mahlerzeugnissen entsprechender Art notwendig und mit den im § 21 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar sind.

§ 24. (1) Die aus der Preisfestsetzung für Brot und Mehl einerseits und aus der Verschiedenheit der Preise für Roggen und Weizen andererseits sich ergebenden Differenzbeträge sind in der Weise auszugleichen, daß bei der Vermählung von Weizen und Roggen Ausgleichsbeiträge von den Handelsmühlen an den Fonds zu leisten beziehungsweise Ausgleichszuschüsse an die Handelsmühlen vom Fonds zu gewähren sind, deren Höhe nach Maßgabe der preisrechtlichen Vorschriften anlässlich der amtlichen Preisbestimmung zugleich mit dem Preis für Brotgetreide und Mehl festzusetzen ist.

(2) Bei der Festsetzung der Ausgleichsbeiträge und -zuschüsse nach Abs. 1 ist der Fonds anzuhören.

(3) Bei Sondervermählungen gemäß § 23 hat der Fonds die entsprechenden Änderungen der Ausgleichsbeiträge und -zuschüsse festzusetzen.

(4) Für Roggen und Weizen, die sich zur Herstellung von Mahlerzeugnissen für die menschliche Ernährung nicht eignen, sind Ausgleichsbeiträge nicht zu leisten und Ausgleichszuschüsse nicht zu gewähren. Handelsmühlen dürfen Roggen und Weizen für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung nur verwenden, wenn der Fonds auf Grund eines von ihnen eingebrochenen Antrages festgestellt hat, daß das in Betracht kommende Getreide für die menschliche Ernährung nicht geeignet ist, es sei denn, daß die Bestimmung des Getreides für Futterzwecke schon in der Meldung gemäß § 27 Abs. 1 angegeben worden ist. Sofern es sich nicht um geringfügige Mengen handelt, hat der Fonds vor

seiner Entscheidung das Gutachten einer nach ihrem Wirkungskreis in Betracht kommenden autorisierten Untersuchungsanstalt einzuholen. Über die Verwendung des Getreides, von dem der Fonds festgestellt hat, daß es für die menschliche Ernährung ungeeignet ist, und über die Verwendung der allenfalls aus solchem Getreide hergestellten Erzeugnisse haben die Handelsmühlen dem Fonds einen Nachweis zu erbringen. Für solches Getreide aus Bundesmitteln gewährte Stützungsbeträge sowie allenfalls vom Fonds bereits geleistete Zuschüsse sind von diesem mit Bescheid zurückzufordern. Desgleichen hat der Fonds allenfalls gezahlte Ausgleichsbeiträge zurückzuerstatte.

(5) Verliert Brotgetreide ohne Verschulden des Unternehmers, in dessen Gewahrsame es sich befindet, die Eignung für menschliche Genusszwecke, so sind allenfalls aus Bundesmitteln gewährte Stützungsbeträge nicht zurückzufordern.

(6) Zum Ausgleich der Unterschiede in der Höhe der Transportkosten, die durch Lieferungen von inländischem Brotgetreide verschiedener Herkunft an die Mühlen entstehen, kann diesen vom Fonds ein Transportausgleichsbeitrag bis zu 10 v. H. des Erzeugerpreises vorgeschrieben und eine Transportkostenvergütung bis zu 10 v. H. des Erzeugerpreises gewährt werden.

(7) Die gemäß Abs. 1 und 6 eingehobenen Geldmittel sind für die im Abs. 1 und 6 genannten Zwecke gebunden.

(8) Sofern ein Mühlenbetrieb die gemäß § 23 festgesetzten Ausmahlungssätze nicht einhält, obwohl das zur Vermählung gelangte Getreide seiner Mahlfähigkeit nach bei Einhaltung der vorgeschriebenen Mehl- und Grießtypen die Erreichung der vorgeschriebenen Ausmahlungssätze zugelassen hätte, kann ihm der Fonds für die betreffende Vermählung einen diesen Ausmahlungssätzen entsprechenden Betrag zur Zahlung beziehungsweise Rückzahlung vorschreiben.

§ 25. Der Fonds kann, wenn es zur Erreichung der im § 21 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 anordnen, daß für Vermählungen in einer fremden Mühle (Fremdvermählungen) und für den Weiterverkauf von Brotgetreide eine Bewilligung des Fonds erforderlich ist.

§ 26. Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr der gemäß § 24 Abs. 1 und 6 zu entrichtenden Ausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge können, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 3 v. H. übersteigt. Ausgleichszuschüsse (§ 24 Abs. 1) und Transportkostenvergütungen (§ 24 Abs. 6) können gegen fällige Ausgleichsbeiträge (§ 24 Abs. 1) und Transport-

ausgleichsbeiträge (§ 24 Abs. 6) aufgerechnet werden. Werden fällige Ausgleichszuschüsse und Transportkostenvergütungen dem Berechtigten ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können, soweit es die wirtschaftliche Lage des Fonds zuläßt, Verzugszinsen in der im ersten Satz genannten Höhe gewährt werden.

§ 27. (1) Die Mühlenbetriebe sind verpflichtet, Aufzeichnungen über ihre Handelsvermahlungen, den Lagerbestand und den Zu- und Abgang an Brotgetreide und Mahlerzeugnissen, getrennt nach Weizen, Roggen und Mahlerzeugnissen, unter Angabe der inländischen oder ausländischen Herkunft, zu führen und dem Fonds monatlich diesen Aufzeichnungen entsprechende Meldungen zu erstatten. Sofern eine Handelsmühle auch Lohnvermahlungen vornimmt, hat sie in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hierüber getrennte Aufzeichnungen zu führen und getrennte Meldungen zu erstatten.

(2) Überdies sind Mühlenbetriebe, die Getreide in einer fremden Mühle im Lohn vermahlen lassen, verpflichtet, dies vorher dem Fonds bekanntzugeben. Solche Vermahlungen unterliegen auch den Aufzeichnungs- und Meldevorschriften des Abs. 1.

(3) Der Fonds ordnet unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 an, in welcher Form die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 zu erstatten sind.

(4) Der Fonds ist berechtigt, durch seine entsprechend ausgewiesenen Organe die Richtigkeit der gemäß Abs. 1 bis 3 zu erstattenden Meldungen und die tatsächlichen Nettoverkaufserlöse für Mahlerzeugnisse durch Einsichtnahme in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen zu überprüfen. Desgleichen ist der Fonds berechtigt, durch seine Organe in den einschlägigen Betrieben während der üblichen Geschäftszeit Proben der im § 20 genannten Waren zu entnehmen.

§ 28. (1) Wenn die Zollwerte (Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60) eingeführter, im § 20 genannter Waren niedriger sind als die Inlandspreise gleichartiger oder ähnlicher gleichwertiger inländischer Waren, hat der Importeur einen Importausgleich zu entrichten. Die Höhe des Importausgleiches ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Zollwert und dem Inlandspreis, vermindert um die inländischen Lieferungs- und Veräußerungskosten sowie die Handelsspanne, soweit sie im gegenübergestellten Inlandspreis enthalten sind, und überdies vermindert um die Ausgleichsteuer. Als Inlandspreis gilt bei Brotgetreide (§ 20 Abs. 1) der behördlich bestimmte Erzeugerpreis, bei Futtergetreide (§ 20 Abs. 3) der behördlich bestimmte Erzeugerpreis oder, sofern nicht der Erzeugerpreis, sondern der Importabgabepreis behördlich bestimmt ist,

dieser, und bei Mahlerzeugnissen (§ 20 Abs. 2), Kleie, Futtermehlen und Futterschrotten aller Art (§ 20 Abs. 3) der behördlich bestimmte Mühlenabgabepreis. Falls Preise für diese Produkte behördlich nicht bestimmt sind sowie für Mischfuttermittel (§ 20 Abs. 3) gilt als Inlandspreis die Durchschnittsnnotierung an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. Der Fonds kann für jene Fälle, in denen der Importausgleich im Einzelfalle durch Bescheid festgesetzt wurde, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 für die Höhe der von der Differenz zwischen dem Zollwert und dem Inlandspreis abzusetzenden Beträge der Erfahrung entsprechende Durchschnittssätze festlegen.

(2) Soweit solche Maßnahmen zur Erreichung der im § 21 Abs. 1 genannten Ziele notwendig sind, kann der Fonds abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 bei Waren der Zolltarif-Nr. 11.01 „Mehl aus Getreide“ und ex Zolltarif Nr. 11.02-B „Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, perlformig oder gequetscht (einschließlich Flocken)“, soweit sie im § 20 aufgezählt sind, jedenfalls einen Importausgleich bis zu 38 v. H. des Zollwertes, mindestens S 170,— für 100 kg, festsetzen.

(3) Erfolgt eine Einfuhr mit Bewilligung des Fonds (§ 22 Abs. 3), so tritt an Stelle des Zollwertes (Abs. 1) der Schilling-Grenzpreis, von dem der Fonds bei Erteilung dieser Bewilligung ausgegangen ist.

(4) Bei den im § 20 genannten Waren, deren Verkehr gemäß multilateralen Vereinbarungen mit bestimmten Staaten oder Staatenorganisationen keinen Beschränkungen unterliegt, ist — sofern ein Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1958, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde, nicht erbracht wird — ein Importausgleich in der Höhe des Betrages zu erheben, der für eine gleiche Ware, auf welche die genannten Vereinbarungen nicht anwendbar sind, an Zoll zu entrichten wäre. Die Festsetzung dieses Importausgleiches erfolgt durch die Zollämter bei der Zollabfertigung zum freien Verkehr.

(5) Für den gemäß Abs. 4 festgesetzten Importausgleich gelten die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 8, 16 und 17 Abs. 1 sinngemäß.

(6) Auf den Importausgleich gemäß Abs. 1 und 2 finden die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 3 bis 6 und 8 sowie 16 bis 19, und zwar § 19 auch auf den Importausgleich gemäß Abs. 4, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Importausgleich, soweit er beim Import von Brotgetreide und Mahlerzeugnissen eingehoben wird — soweit erforderlich — Zur Stabilisierung der Getreide-, Mehl- und Brotpreise, soweit er beim Import von Futtermitteln eingehoben wird — soweit erforderlich — Zur Sicherung der inländischen Futtermittelproduktion und des

Absatzes von Tieren und tierischen Erzeugnissen, zum Transportausgleich für Futtermittel sowie für Maßnahmen zur Festigung des Bergbauern-  
tums zu verwenden ist.

**§ 29.** (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung den Mühlenbetrieben Verpflichtungen auferlegen zur

- a) Lager- und Vorratshaltung von lagerfähigem Brotgetreide in betriebseigenen Lagerräumen in einem über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Umfang gegen Entschädigung im handelsüblichen Ausmaß,
- b) Abnahme von inländischem Brotgetreide handelsüblicher Qualität in einem nach der Gesamtvorratslage bestimmten Ausmaß und unter Berücksichtigung der Jahresvermahlungsmenge und der Qualitätserfordernisse des einzelnen Betriebes,
- c) Abgabe bestimmter Mahlerzeugnisse gegen Bedarfsnachweise, soweit dies zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der Fondsmitte und auf Grund des Bundesfinanzgesetzes gewährter Stützungsmittel erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann weiter durch Verordnung

- a) die einschlägigen Import- und Großhandelsbetriebe und die landwirtschaftlichen Genossenschaften ohne Mühlenbetrieb zu Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. a und c verpflichten,
- b) die einschlägigen Import- und Großhandelsbetriebe, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Getreideaufkäufer zur Führung von Aufzeichnungen über ihre Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze hinsichtlich der im § 20 genannten Waren, zur Erstattung von Meldungen, die diesen Aufzeichnungen entsprechen, sowie zur Gewährung der Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen und in die sonstigen Unterlagen über die Lager- und Vorratshaltung und über die Umsätze verpflichten,
- c) die einschlägigen Großhandelsbetriebe verpflichten, ausländisches Brotgetreide nur an Handelmühlen oder an Getreidegroßhandelsbetriebe zu liefern und
- d) die Getreideaufkäufer verpflichten, inländisches Brotgetreide nur an Getreidegroßhandelsbetriebe oder an Handelmühlen weiterzuliefern.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 lit. c und — soweit es zur Sicherung der gemäß diesen Bestimmungen getroffenen Regelungen notwendig ist — die Bestimmungen des Abs. 2 lit. b gelten auch für alle sonstigen gewerbsmäßig Mahlerzeugnisse abgebenden und verarbeitenden Betriebe,

(4) Verfügungen auf Grund der gemäß Abs. 1 lit. a und b sowie nach Abs. 2 lit. a erlassenen Verordnungen sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu treffen. Durch Verordnung kann jedoch bestimmt werden, daß diese Verfügungen vom Fonds im Namen und Auftrage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu treffen sind. Desgleichen kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestimmt werden, daß die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Meldungen an den Fonds zu erstatten sind und daß die Berechtigung zur Einsichtnahme gemäß Abs. 1 bis 3 Fondsorganen zusteht. Der Geltungsbereich solcher Verordnungen muß sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken.

(5) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 ist dem Fonds Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 30.** (1) Um eine ausreichende und gleichmäßige Versorgung mit den im § 20 Abs. 3 genannten Futtermitteln für das gesamte Bundesgebiet während des ganzen Jahres zu gewährleisten, können für diese unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 Abs. 4 durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die einschlägigen Import- und Großhandelsbetriebe und die landwirtschaftlichen Genossenschaften verpflichtet werden

- a) zur Lager- und Vorratshaltung in einem über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Umfang gegen Entschädigung in handelsüblichem Ausmaß und unter Bedachtnahme auf die Lagerkapazität und die finanzielle Leistungsfähigkeit des verpflichteten Betriebes,
- b) zur Kennzeichnung der allfälligen ausländischen Herkunft,
- c) zur Führung bestimmter Aufzeichnungen über ihre Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze sowie zur Erstattung von Meldungen über die genannten Vorgänge und
- d) zur Gewährung der Einsichtnahme in die nach lit. c vorgeschriebenen Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Lager- und Vorratshaltung sowie die Umsätze, wenn Grund zu der Annahme gegeben ist, daß Meldungen nach lit. c unrichtig erstattet worden sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 lit. b bis d gelten auch für die einschlägigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe und für die Landesproduktionshändler.

(3) Für die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen finden die Bestimmungen des § 29 Abs. 4 und 5 sinngemäß Anwendung.

**§ 31.** (1) Mahlerzeugnisse, die aus Getreide hergestellt werden, für das aus Bundesmitteln Stützungsbeträge gewährt werden oder für das der Fonds Ausgleichszuschüsse gegeben oder Aus-

gleichsbeiträge (§ 24 Abs. 1) zu fordern hat, dürfen nur für Zwecke der menschlichen Ernährung abgegeben oder verwendet werden.

(2) Der Fonds hat Unternehmern, die Mahlzeugnisse entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 oder ohne Bedarfsnachweis (§ 29 Abs. 1 lit. c) weitergeben oder verwenden, den Rückersatz der hiefür aus Bundesmitteln gewährten Stützungsbeträge durch Bescheid aufzutragen. Desgleichen ist der Fonds berechtigt, in den oben genannten Fällen bei Roggenmehl den gewährten Vermahlungszuschuß durch Bescheid rückzufordern und bei Weizenbrotmehl den Betrag, der auf Grundlage einer dieser Mehlmenge entsprechenden Roggenvermahlung zu errechnen ist, mit Bescheid zur Zahlung vorzuschreiben. Der Fonds hat ferner den Rückersatz von Stützungs- und Fondsmitteln vorzuschreiben, deren Zahlung durch eine im § 69 Abs. 1 lit. a des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, genannte Handlung erwirkt worden ist.

(3) Können Mahlzeugnisse infolge eines schuldhaften Verhaltens nicht bestimmungsgemäß der menschlichen Ernährung zugeführt werden, so sind die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die Beurteilung der Frage, ob Mahlzeugnisse für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind, hat der Fonds, sofern es sich nicht um geringfügige Mengen handelt, das Gutachten einer nach ihrem Wirkungskreis in Betracht kommenden autorisierten Untersuchungsanstalt einzuholen. Über die Verwendung solcher für die menschliche Ernährung nicht geeigneter Mahlzeugnisse ist dem Fonds ein Nachweis zu erbringen.

§ 32. (1) Landwirtschaftlichen Erzeugern können für das für den Eigenbedarf und für die menschliche Ernährung in eigener Mühle oder im Lohn vermahlene Brotgetreide eigener Erzeugung Mahlprämien gewährt werden. Die Höhe der Mahlprämien bestimmt sich nach der jeweils aus Bundesmitteln gewährten Brotgetreidepreisstützung.

(2) Die näheren Regelungen über die Mahlprämien werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestimmt.

### C. Viehwirtschaft.

§ 33. (1) Schlachttiere im Sinne dieses Unterabschnittes sind zur Schlachtung bestimmte Rinder, Kälber, Schweine und Pferde.

(2) Tierische Produkte im Sinne dieses Unterabschnittes sind

a) Fleisch, das sind alle für den Genuss als menschliches Nahrungsmittel verwendbaren und bestimmten Teile der der Schlachtung

zugeführten, im Abs. 1 genannten Tiere in frischem, gefrorenem, gesalzenem und gepökeltem Zustand, einschließlich der Innereien;

- b) Fleischwaren, das sind Wurst- und Selchwaren, sowie Fleisch in luftdicht abgeschlossenen Behältnissen und sonstige Erzeugnisse, sofern diese Waren ganz oder teilweise aus Fleisch hergestellt sind;
- c) tierische Fette, das sind Rindertalg (auch geschmolzen), Schweinespeck, Schweinefilz, Schweineschmalz und Darmfette.

§ 34. (1) Zum Schutze der inländischen Viehwirtschaft, zur Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte sowie zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit den im § 33 genannten Waren wird der „Viehverkehrsfonds“ errichtet.

(2) Der „Viehverkehrsfonds“ (in den folgenden Bestimmungen des Unterabschnittes C als „Fonds“ bezeichnet) ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Der Fonds wird durch eine Verwaltungskommission (in den Bestimmungen des Unterabschnittes D als „Kommission“ bezeichnet) verwaltet.

(3) Die Mittel des Fonds werden gebildet

- a) aus den ihm nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes zufließenden Beträgen,
- b) aus sonstigen Einnahmen.

§ 35. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat auf Vorschlag des Fonds jeweils bis zum 31. Dezember für die ersten vier Monate des folgenden Jahres und bis zum 30. April für den Rest des Jahres unter Bedachtnahme auf die inländische Produktion für die im § 33 genannten Waren Ein- und Ausfuhrpläne (Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft und Qualität) festzulegen.

(2) Der Fonds hat die festgelegten Ein- und Ausfuhrpläne bei Vollziehung seiner Aufgaben gemäß Abs. 3 grundsätzlich zu beachten. Die Ein- und Ausfuhrpläne dürfen auf Vorschlag des Fonds nur abgeändert werden, wenn die Stabilität der Preise der im § 33 genannten Waren oder die Bedarfslage eine Erhöhung oder Minderung der in den Plänen vorgesehenen Mengen oder eine zeitliche Verschiebung der Ein- oder Ausfuhren erforderlich machen.

(3) Einführen der im § 33 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Soweit es die Stabilität der Preise der im § 33 genannten Waren und die Bedarfslage erfordern, hat der Fonds die entsprechenden Einführen zu veranlassen. Zu diesem Zwecke hat er zu Anbotstellun-

## 12

gen für die in Aussicht genommenen Einfuhren durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Der Fonds hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen. Der Fonds kann, wenn sich die öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung für die österreichische Volkswirtschaft nachteilig auswirken würde, von der öffentlichen Aufforderung Abstand nehmen und einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechenden Bewilligungsvorgang beschließen. Die Bewilligung des Fonds bildet die Voraussetzung für die Erteilung der nach den devisenrechtlichen Vorschriften und der nach den Vorschriften über den Warenverkehr mit dem Ausland erforderlichen Bewilligungen. Bei Beurteilung der Preiswertigkeit der Einfuhranträge hat der Fonds auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen (wie zum Beispiel die Bedürfnisse der Handels- und Devisenpolitik, die allgemeine Marktlage, die Marktbedürfnisse und die handelsüblichen Ge pflogenheiten) Bedacht zu nehmen.

(4) Soweit es zur Erreichung der im § 34 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die Bewilligung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, des Zeitpunktes der Einfuhr und der Lagerung verbunden werden; für Schweineschmalz und — soweit diese Waren für Zwecke der Schmalzerzeugung importiert werden — auch für Schweinespeck und Schweinefilz sind auch Auflagen hinsichtlich der Verwendung und der Verteilung zulässig. Ferner kann der Fonds bei überwiegend für Zwecke der Fleisch- und Fettwarenerzeugung bestimmten Einfuhren die Erteilung der Bewilligung davon abhängig machen, daß ein Vorvertrag mit einem einschlägigen Verarbeitungsbetrieb oder einer Marktagentur beigebracht wird. Weiter kann die Leistung von Sicherstellungen für die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen angeordnet werden. Ist der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung (Abs. 3) vorgegangen, so dürfen nur jene Auflagen vorgeschrieben werden, die in dieser Aufforderung genannt waren; das gleiche gilt hinsichtlich der Vorschreibung einer Sicherstellung.

(5) Importeuren, die die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die bewilligte Ware innerhalb der festgesetzten Frist schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zu seinen Gunsten (§ 34 Abs. 1) für verfallen erklärt werden. Hierbei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Auf-

lagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, sowie auf das Ausmaß, in dem öffentliche Interessen beeinträchtigt wurden, Bedacht zu nehmen.

(6) Sind nach den Vorschriften über den Warenverkehr mit dem Ausland für die Ausfuhr im § 33 genannter Waren Bewilligungen notwendig, so haben die zur Erteilung dieser Bewilligungen zuständigen Behörden die Ausfuhrpläne gemäß Abs. 1 sowie sonstige vom Fonds hinsichtlich der Ausfuhr solcher Waren erstattete Vorschläge grundsätzlich zu beachten.

(7) Ein- und Ausfuhren der im § 33 genannten Waren sind von den Importeuren und Exporteuren binnen zwei Wochen nach dem Grenzübergang der Ware — bei Einfuhren mit Angabe des inländischen Bestimmungsortes und Verwendungszweckes — dem Fonds zu melden. Der Fonds ist berechtigt, durch seine entsprechend ausgewiesenen Organe die Richtigkeit dieser Meldungen durch Einsichtnahme in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen überprüfen zu lassen.

(8) Bewilligungen des Fonds sind nicht erforderlich für

1. die Einfuhr von Waren,
- a) deren Verkehr gemäß multilateralen Vereinbarungen mit bestimmten Staaten oder Staatenorganisationen keinen Beschränkungen unterliegt,
- b) im kleinen Grenzverkehr,
- c) im Reiseverkehr oder
- d) im Postverkehr;
2. die Durchfuhr von Waren durch das Zollgebiet.

(9) Bei den im Abs. 8 Z. 1 lit. b bis d genannten Waren entfällt die Meldepflicht nach Abs. 7:

§ 36. (1) Wenn die Zollwerte (Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60) eingeführter, im § 33 genannter Waren niedriger sind als die Inlandspreise gleichartiger oder ähnlicher gleichwertiger inländischer Waren, hat der Importeur einen Importausgleich zu entrichten. Die Höhe des Importausgleiches ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Zollwert und dem vom Fonds unter Bedachtnahme auf die Markterfahrungen und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Inlandsproduktion von Schlachttieren ermittelten Vergleichswert.

(2) Soweit solche Maßnahmen zur Erreichung der im § 34 Abs. 1 genannten Ziele notwendig sind, kann der Fonds abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 bei nachstehenden Waren, soweit sie im § 33 aufgezählt sind, jedenfalls einen Importausgleich bis zur folgenden Höhe festsetzen:

1. Zolltarif Nr. 02.01  
B 2 - Innereien und  
anderer genießbarer  
Schlachtanfall ..... 24 v. H. des Zollwertes

2. ex Zolltarif Nr. 02.06  
Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall aller Art (ausgenommen Geflügelleber), geräuchert 34 v. H. des Zollwertes mindestens S 400,— für 100 kg
3. Zolltarif Nr. 16.01  
Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut:  
A - Salami, Salamini, Mortadella, Blasenschinken, Ossocollo, Lachsschinken, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste ..... 40 v. H. des Zollwertes  
B - andere ..... 33 v. H. des Zollwertes
4. Zolltarif Nr. 16.02  
Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall 35 v. H. des Zollwertes mindestens S 470,— für 100 kg
- (3) Innerhalb der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 kann der Fonds den Importausgleich mit einem Bauschbetrag oder Bauschsatz festsetzen.
- (4) Bei den im § 33 genannten Waren, deren Verkehr gemäß multilateralen Vereinbarungen mit bestimmten Staaten oder Staatenorganisationen keinen Beschränkungen unterliegt, ist — sofern ein Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1958, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgeschenkt wurde, nicht erbracht wird — ein Importausgleich in der Höhe des Betrages zu erheben, der für eine gleiche Ware, auf welche die genannten Vereinbarungen nicht anwendbar sind, an Zoll zu entrichten wäre. Die Festsetzung dieses Importausgleiches erfolgt durch die Zollämter bei der Zollabfertigung zum freien Verkehr.
- (5) Für den gemäß Abs. 4 festgesetzten Importausgleich gelten die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 8, 16 und 17 Abs. 1 sinngemäß.
- (6) Auf den Importausgleich gemäß Abs. 1 bis 3 finden die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 3 bis 6 und 8 sowie 16 bis 19, und zwar § 19 auch auf den Importausgleich gemäß Abs. 4, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Importausgleich — soweit erforderlich — für die im § 34 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden ist.
- § 37.** (1) Der Fonds kann vertragliche Vereinbarungen mit zu einschlägigen Geschäften be-

fugten Unternehmungen des Inhaltes treffen, daß sie im § 33 genannte Waren aufkaufen, einer bestimmten Verwendung zuführen oder lagern, wenn eine solche Maßnahme zur Erreichung der im § 34 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist.

(2) Die Kosten der Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind aus den Mitteln des Fonds zu decken.

**§ 38.** (1) Soweit es zur Erreichung der im § 34 Abs. 1 genannten Ziele zweckmäßig ist, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung bestimmen, daß aus Betrieben, in denen mehr als 100 über 12 Wochen alte Schweine gehalten werden, Schlachtschweine, Fleisch, Fleischwaren oder tierische Fette nicht zu den Zeiten auf den Markt gebracht werden dürfen, zu denen die Hauptmasse der in den kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben produzierten Schweine angeliefert wird. Die in Betracht kommenden Zeiträume sind in der Verordnung kalendermäßig zu bestimmen.

(2) Schweinehaltern, die der gemäß Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandeln, kann — abgesehen von etwaigen Straffolgen — vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft allgemein durch Verordnung oder im Einzelfalle mit Bescheid die Haltung von Schweinen ganz oder teilweise verboten werden.

(3) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Durchführung der Abs. 1 und 2 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung befaßten Stellen und deren Organen auf Verlangen die zur Ermittlung des Umfanges seiner Schweinehaltung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

(4) Die mit der Durchführung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung befaßten Stellen sind berechtigt, die Richtigkeit der gemäß Abs. 3 zu erstattenden Nachweise, Auskünfte und Angaben sowie die Ausführung der getroffenen Maßnahmen durch Einsichtnahme in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen zu überprüfen.

(5) Den Erhebungsorganen ist auf Verlangen die Besichtigung der Schweineställe und sonstigen Ortlichkeiten zu gestatten, in denen Schweine gehalten werden oder gehalten werden können.

(6) Gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiete der Veterinärpolizei, die den Personenverkehr beschränken, gelten auch für die auf Grund der Abs. 4 und 5 einschreitenden Organe. Fachlich begründete Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung müssen von diesen Organen beachtet werden.

**§ 39.** (1) Landwirtschaftliche Betriebe, die Zuckerrüben eigener Erzeugung an Zuckeraufbereitungsbetrieben liefern, und landwirtschaftliche Brennereien können durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet werden, aus inländischen Berg-

bauernbetrieben stammende Rinder zur Mästung (Eigenmast oder Lohnmast) einzustellen. An Stelle der Einstellung kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Fällen, in denen die Einstellung mit wirtschaftlich nicht zumutbaren Erschwernissen verbunden wäre, die Errichtung eines Ausgleichsbetrages von höchstens 500 S für jedes Rind, das einzustellen wäre, vorgeschrieben werden. Ebenso können vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft allgemein durch Verordnung oder im Einzelfalle mit Bescheid Ausnahmen von der Einstellverpflichtung gewährt werden, wenn solche Ausnahmen mit den Zielen dieses Bundesgesetzes vereinbar sind.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 richtet sich nach dem Bestand an Rindern im Bergbauerngebiet, die sich zur Mästung eignen; sie beträgt jedoch höchstens in jedem Betriebsjahr (1. September bis 31. August) ein Rind

- a) bei Rübenbaubetrieben für je volle 400 q in diesem Zeitraum tatsächlich gelieferter Rüben und
- b) bei landwirtschaftlichen Brennereien für je 10 hl in diesem Zeitraum erzeugter Alkoholmenge.

(3) Die eingestellten Tiere dürfen von den einstellpflichtigen Betrieben nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden.

(4) Die Ausgleichsbeträge gemäß Abs. 1 fließen dem Fonds zu und sind von diesem für die im § 34 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden.

#### D. Organisation der Fonds.

§ 40. (1) Die Kommission des Milchwirtschaftsfonds und die Kommission des Getreideausgleichsfonds bestehen aus je 27 Mitgliedern, die Kommission des Viehverkehrsfonds besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Kommissionsmitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(3) Von den Kommissionsmitgliedern sind namhaft zu machen:

- a) je neun beziehungsweise drei Mitglieder, darunter die Obmänner der Kommissionen, durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- b) je neun beziehungsweise drei Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und
- c) je neun beziehungsweise drei Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch den Österreichischen Arbeiterkammertag.

(4) Ist die Namhaftmachung von neuen Kommissionsmitgliedern erforderlich, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

die gemäß Abs. 3 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie dem Erfordernis des Abs. 2 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat es die namhaft gemachten Personen unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzuloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft jedoch zu der Auffassung, daß die Wählbarkeit einer namhaft gemachten Person nicht gegeben ist, so hat es die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(5) Wird einer Aufforderung zur Namhaftmachung gemäß Abs. 4 innerhalb von vier Wochen nicht entsprochen, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Kommissionsmitglieder zu bestellen.

(6) Für die Mitglieder der Kommissionen werden in der gleichen Weise Ersatzmänner bestellt, die im Verhinderungsfalle einzutreten haben. Im Falle der Verhinderung eines Obmannes oder Obmannstellvertreters hat der für ihn bestellte Ersatzmann jedoch nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.

(7) Die Mitgliedschaft zu einer Kommission erlischt,

- a) wenn jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung wideruft;
- b) wenn die Wählbarkeit zum Nationalrat verlorengeht;
- c) im Falle des Verzichts.

Im Streitfall, ob die Mitgliedschaft erloschen ist, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden.

§ 41. (1) Die Obmänner und die Obmannstellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

(2) Das Amt der übrigen Mitglieder und der Ersatzmänner ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder der Angehörigen der Kommissionen werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt. Das Sitzungsgeld darf nicht höher sein als die doppelte Aufenthaltsgebühr für einen Tag.

(3) Die Fonds sind berechtigt, je einen Geschäftsführer und sonstige Angestellte in der erforderlichen Anzahl durch Dienstvertrag zu bestellen. Auf die Fonds finden die Bestimmungen

des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, Anwendung.

(4) Bei der Durchführung der in den Unterabschnitten A bis C vorgesehenen Prüfungen können sich die Fonds eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

**§ 42.** Die Fonds werden nach außen vom Obmann oder in dessen Vertretung von einem Obmannstellvertreter vertreten. Die Vertretungsbefugnis kommt beim Getreideausgleichsfonds und beim Viehverkehrsfonds zunächst dem durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft namhaft gemachten Obmannstellvertreter und bei dessen Verhinderung dem durch den Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemachten Obmannstellvertreter zu. Beim Milchwirtschaftsfonds reiht der vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemachte Obmannstellvertreter vor dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft namhaft gemachten Obmannstellvertreter. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich, die vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter und dem Geschäftsführer oder einem sonstigen Angestellten, der hiezu vom Obmann mit Zustimmung der Kommission bevollmächtigt wird, gegeben werden können. Wer im übrigen zur Fertigung von schriftlichen Ausfertigungen befugt ist, bestimmt die Kommission.

**§ 43. (1)** Die Kommissionen des Milchwirtschaftsfonds und des Getreideausgleichsfonds bestellen aus ihrer Mitte zur Führung der laufenden Geschäfte je einen geschäftsführenden Ausschuß.

(2) Die geschäftsführenden Ausschüsse bestehen aus dem Obmann, den beiden Obmannstellvertretern und sechs weiteren Mitgliedern der in Betracht kommenden Kommissionen; von letzteren sind je zwei Mitglieder den im § 40 Abs. 3 lit. a bis c genannten Personenkreisen zu entnehmen.

(3) Die Kommissionen sind zur Einsetzung von Fachausschüssen berechtigt.

**§ 44. (1)** Die Beschlüffassung in allen Angelegenheiten, die die Fonds zu besorgen haben, obliegt den Kommissionen. Diese können die Beschlüffassung in Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung durch allgemeine Anordnung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 den geschäftsführenden Ausschüssen übertragen.

(2) Gültige Beschlüsse der Kommissionen bedürfen — die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt — einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der geschäftsführenden Ausschüsse sind unter der gleichen Voraussetzung einhellig zu fassen. Kommt eine einhellige Auffassung nicht zustande, so ist der Beratungsgegenstand der Kommission zur Beschlüffassung vorzulegen,

wenn ein Drittel der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses dies verlangt.

(3) Im übrigen wird die Tätigkeit der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der in Betracht kommenden Kommission beschlossen wird und die der Genehmigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bedarf.

**§ 45. (1)** Die Fonds haben allgemein verbindliche Anordnungen mit Ausnahme jener, die ausschließlich an untergeordnete Organe ergehen, in von ihnen herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen.

(2) Die Anordnungen gemäß Abs. 1 treten am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist.

**§ 46. (1)** Der Aufwand der Fonds einschließlich der Kosten der Staatsaufsicht wird durch Verwaltungskostenbeiträge gedeckt, die

- a) beim Milchwirtschaftsfonds die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, ihre wirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die Importbetriebe nach den Umsätzen zu leisten haben, die sie in Milch oder Erzeugnissen aus Milch erzielen und die 0,4 v. H. dieser Umsätze nicht übersteigen dürfen;
- b) beim Getreideausgleichsfonds die Mühlenbetriebe nach den Umsätzen in Brotgetreide zu leisten haben und die 0,3 v. H. dieser Umsätze nicht übersteigen dürfen;
- c) beim Viehverkehrsfonds die Importeure und die Exporteure nach dem Werte der ein- und ausgeführten Waren zu leisten haben und die 0,4 v. H. dieses Wertes nicht übersteigen dürfen.

(2) Beim Getreideausgleichsfonds kann überdies aus den Einnahmen gemäß § 24 Abs. 1 ein Betrag im Ausmaß von 2 v. H. der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gemäß § 24 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

(3) Die näheren Regelungen über das Ausmaß der Verwaltungskostenbeiträge und über ihre Einhebung werden von den Fonds getroffen.

(4) Bei der Verrechnung der Verwaltungskostenbeiträge hat der Milchwirtschaftsfonds die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der Getreideausgleichsfonds die Bestimmungen des § 26 sinngemäß anzuwenden. Beim Viehverkehrsfonds können bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Verwaltungskostenbeiträge Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank um 3 v. H. übersteigt.

**§ 47.** Die Kommissionen haben die Fondsmitte unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten.

§ 48. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat darüber zu wachen, daß die Fonds bei ihrer Geschäftsführung und Gebarung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen einhalten. Zu diesem Zwecke ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft rechtzeitig zu den Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; seinem Vertreter kommt bei diesen Sitzungen beratende Stimme zu. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind weiter die Protokolle über die Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, gegen Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben. Jeder Einspruch bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Bundesministerien für Inneres, für Handel und Wiederaufbau und — soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt — für Finanzen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat jeden Einspruch unverzüglich den genannten Bundesministerien zur Kenntnis zu bringen. Falls die Zustimmung nicht binnen vier Wochen nach Erhebung des Einspruches versagt wird, gilt sie als erteilt.

(3) Ist ein Einspruch erhoben worden, so darf ein Besluß nur durchgeführt werden, wenn die im Abs. 2 vorgesehene Zustimmung versagt wird.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft darf einem Fonds eine Weisung (Art. 20 Abs. 1 des B.-VG.) nur erteilen, wenn das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, soweit es sich aber um finanzielle Angelegenheiten handelt, überdies auch das Bundesministerium für Finanzen, der Weisung zugestimmt haben.

§ 49. Die Mitglieder der Kommissionen und die Angestellten der Fonds sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 50. (1) Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind von dem Stempel- und Rechtsgebühren nach § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBL. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Fonds unterliegen weder den Stempel- und Rechtsgebühren, noch den Bundesverwal-

tungsabgaben, noch den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.

(2) Die Zuschüsse der Fonds an die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gelten nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 51. (1) Das Geschäftsjahr des Milchwirtschaftsfonds und des Viehverkehrsfonds fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, das Geschäftsjahr des Getreideausgleichsfonds dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

(2) Die Fonds haben bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Rechnungshof einen Bericht samt Rechnungsabschluß über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 52. (1) Für die behördlichen Verfahren, die von den Fonds durchzuführen sind, gilt das AVG. 1950, BGBL. Nr. 172.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von Ausgleichsbeiträgen und Verwaltungskostenbeiträgen haben die Fonds die Zahlungsverpflichtung durch Bescheid vorzuschreiben. Der durch Bescheid rechtskräftig festgesetzte Importausgleich kann im Verwaltungsweg eingebbracht werden. Das gleiche gilt für rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichsbeiträge, Verwaltungskostenbeiträge und Leistungen gemäß § 24 Abs. 4 vorletzter Satz und Abs. 8, § 31 Abs. 2 und 3 sowie gemäß § 39 Abs. 1 zweiter Satz.

(3) Die Bescheide der Fonds über die Festsetzung und Aufteilung der Zuschüsse unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel; ebenso die Bescheide des Getreideausgleichsfonds in den Angelegenheiten des § 22 Abs. 3, 4 und 6, des § 24 Abs. 4 zweiter und dritter Satz und des § 31 Abs. 4 sowie die Bescheide des Viehverkehrsfonds in den Angelegenheiten des § 35 Abs. 3, 4 und 7. Gegen sonstige Bescheide ist die Berufung zulässig. Über die Berufung hat der nach dem Betriebsstandort zuständige Landeshauptmann zu entscheiden. In den Angelegenheiten der Entrichtung von Ausgleichsbeiträgen, Verwaltungskostenbeiträgen und Leistungen gemäß § 24 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz und Abs. 8, § 31 Abs. 2 und 3 sowie gemäß § 39 Abs. 1 zweiter Satz ist gegen den Bescheid des Landeshauptmannes keine weitere Berufung zulässig.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann gegen den Berufungsbescheid des Landeshauptmannes Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben

- in den Angelegenheiten des Abs. 3 letzter Satz,
- wenn der Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von dem Bescheid des Fonds abweicht und eine weitere Berufung nicht eingebbracht wird; bei Aussprüchen über die Festsetzung eines Importausgleiches und über den Verfall einer Sicherstellung.

### E. Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 53. (1) Wer den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 zweiter Satz, § 14 Abs. 1, 2 erster oder zweiter Satz oder 3, § 22 Abs. 6, § 27 Abs. 1, 2 oder 4, § 35 Abs. 7 oder § 38 Abs. 3 bis 5,

wer erstmalig den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 zweiter oder vierter Satz oder § 31 Abs. 1, wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 23, § 25 oder § 27 Abs. 3 erlassen worden sind, oder

wer erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 29, § 30 oder § 38 Abs. 1 erlassen worden sind,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird — sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Wer den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 erster oder zweiter Satz, § 11 Abs. 2 zweiter Satz, § 13 Abs. 3, § 22 Abs. 3 erster Satz, § 35 Abs. 3 erster Satz oder § 39 Abs. 3,

wer im Wiederholungsfalle den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 zweiter oder vierter Satz oder § 31 Abs. 1,

wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 9 Abs. 4 dritter, vierter oder sechster Satz, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 oder 3 erster Satz oder § 39 Abs. 1 oder 2 erlassen worden sind, oder

wer im Wiederholungsfalle einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 29, § 30 oder § 38 Abs. 1 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder

wer entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster Satz die Lieferung oder die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vornimmt oder unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird — sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, bestraft, auch wenn es nur beim Versuch geblieben ist. In gleicher Weise wird — sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt — bestraft, wer die Schlußfassung einer Kommission über die Zuerkennung von Zuschüssen durch unrichtige Angaben oder sonst in missbräuchlicher Weise beeinflußt.

(3) Wer einer der Ermittlung des Importausgleiches dienenden Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht zuwiderhandelt oder den Importausgleich dadurch verkürzt, daß er die Ware dem Zollamt nicht stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird bei Vorsatz — auch wenn es beim Versuch geblieben ist — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum

Einfachen des verkürzten Importausgleiches, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen beziehungsweise drei Wochen bestraft.

(4) Hat der Täter in den Fällen des Abs. 2 und 3 vorsätzlich gehandelt oder wurde er nach diesem Bundesgesetz wiederholt bestraft, so kann unabhängig von der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

(5) Das VVG. 1950, BGBl. Nr. 172, findet keine Anwendung auf Bescheide, deren Nichterfüllung gemäß Abs. 1 und 2 als Verwaltungsübertretung bestraft wird.

§ 54. Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm als Mitglied einer Kommission oder als Angestelltem oder Beaufragtem eines Fonds bekanntgeworden und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Betriebsinhabers geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt, wegen Vergehens mit Arrest in der Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 55. (1) Jeder durch dieses Bundesgesetz errichtete Fonds tritt in die Rechte und Pflichten des durch das Milchwirtschaftsgesetz 1956, BGBl. Nr. 148, das Getreidewirtschaftsgesetz 1956, BGBl. Nr. 149, und das Viehverkehrsgesetz 1956, BGBl. Nr. 150, errichteten gleichnamigen Fonds ein. Die bestehenden Dienstverträge bleiben aufrecht.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften bestellten Kommissionen gelten als auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt.

(3) Der Getreideausgleichsfonds tritt in das laufende Geschäftsjahr des auf Grund der Bestimmungen des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 149, errichteten gleichnamigen Fonds ein.

(4) Die Bestimmungen der Verordnungen, die auf Grund der im Abs. 1 genannten Bundesgesetze erlassen worden sind, mit Ausnahme der Verordnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft BGBl. Nr. 92/1951 und BGBl. Nr. 99/1951 bleiben, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen, als Bundesgesetz in Geltung. Sie treten in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende, auf Grund dieses Bundesgesetzes im Verordnungswege erlassene Regelungen Geltung erlangen, außer Kraft.

(5) Rechte und Pflichten, die auf Grund der im Abs. 1 genannten Bundesgesetze durch Bescheid begründet worden sind, bleiben aufrecht. Sie unterliegen in Hinkunft den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

§ 56. (1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Jänner 1959 in Kraft; er verliert seine Wirksamkeit am 31. Dezember 1959.

18

(2) Mit seiner Vollziehung ist hinsichtlich des § 1 die Bundesregierung, hinsichtlich der §§ 15 Abs. 1 und 2 und 4 bis 8, 17 Abs. 2, 28 Abs. 1 bis 3, 32 und 36 Abs. 1 bis 3 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der §§ 16, 17 Abs. 1, 19, 28 Abs. 4 und 5 und 36 Abs. 4 und 5 sowie hinsichtlich der §§ 28 Abs. 6 und 36 Abs. 6, soweit sie sich auf die Bestimmungen der §§ 16, 17 Abs. 1 und 19 beziehen, das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 48 Abs. 2 und 4 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Handel und Wiederaufbau und — soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt — für Finanzen, hinsichtlich des § 50 das Bundesministerium für Finanzen beziehungsweise das Bundesministerium für Justiz beziehungsweise die Bundesregierung, hinsichtlich des § 54 das Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

### I. Allgemeiner Teil.

Nahezu alle europäischen und viele außereuropäischen Staaten, von denen besonders die Schweiz, die Bundesrepublik Deutschland, Schweden, das Vereinigte Königreich, Frankreich, die Niederlande und die USA zu nennen wären, sind durch umfangreiche gesetzliche Maßnahmen bemüht, ihrer Landwirtschaft den Absatz ihrer Produkte zu stabilen und angemessenen Preisen zu sichern.

Diese Gesetze wurden in der Erwagung erlassen, daß ein Agrarmarkt, der durch den Wechsel zwischen hohen und niedrigen Preisen, zwischen gutem Absatz und Absatzstockungen gekennzeichnet ist, nicht bloß für den landwirtschaftlichen Berufsstand, sondern für die gesamte nationale Volkswirtschaft verderblich ist. Die landwirtschaftliche Produktion ist an die Jahreszeit gebunden. Der Produktionsablauf dauert in der Feldproduktion ein Jahr, in der Viehproduktion zwei bis drei Jahre; das investierte Kapital hat also einen sehr langsamem Umschlag. Der Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion hängt nicht bloß von der eigenen Tüchtigkeit, sondern weit mehr von den Zufälligkeiten des Klimas und der Witterung, des Auftretens und des Ablaufes pflanzlicher und tierischer Krankheiten ab. Der Landwirt ist an die Fruchtfolge gebunden, weil nur dadurch der Boden richtig ausgenutzt wird und vor Versteppung oder Verkarstung bewahrt bleibt. Im Zuge des Fruchtwechsels müssen bestimmte Produktionszweige durch Jahre fortgeführt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der erzielbare Marktpreis gut oder schlecht sein wird. Der Landwirt muß seine Tiere verkaufen, wenn sie verkaufsfrei sind; er kann aber nicht auf eine bessere Konjunktur warten, weil die Tiere sonst mehr als seinen Gewinn auffressen würden. Auch die täglich anfallende Milch kann nicht gelagert und für Zeiten besserer Preise aufbewahrt werden. Der Zeitpunkt, zu dem die Feldfrüchte auf den Markt gebracht werden müssen, hängt nur in sehr begrenztem Umfange von dem Willen des Erzeugers, sondern nahezu ausschließlich von der Witterung ab. Die Anpassungsfähigkeit der Agrarwirtschaft an schwankende Konjunkturen ist daher gering.

Die vorstehend aufgezeigten Tatsachen gelten in vollem Umfang auch für die österreichische Landwirtschaft. Sie wirken sich ihr gegenüber

besonders nachteilig aus, da von den rund 430.000 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Österreichs 85 Prozent weniger als 20 Hektar und 48 Prozent weniger als 5 Hektar Grund und Boden haben. Allen diesen Mittel- und Kleinbetrieben ist es unmöglich, Rücklagen zu machen. Sinkende Preise bedeuten für sie daher nicht nur, daß sofort der Ankauf gewerblich-industrieller Güter für den Bedarf des täglichen Lebens wesentlich eingeschränkt wird, sie verhindern auch jede Investition. Als Detail sei angeführt, daß der Viehpreissturz im Herbst 1952 im Bergbauerngebiet des Landes Salzburg einen Rückgang des Kunstdüngerumsatzes auf ein Fünftel des Kunstdüngerumsatzes 1951/52 zur Folge hatte. Die betriebswirtschaftliche Erfahrung, daß schwankende Agrarpreise nicht intensivere sondern extensivere Bewirtschaftung mit geringeren Erträgen pro Hektar zur Folge haben, hat sich hier voll erwiesen. Überdies sind die Besitzer der Mittel- und Kleinbetriebe gar nicht in der Lage, durch Beobachtung der Konjunkturen und durch Studium der in- und ausländischen Absatzmöglichkeiten und Preistendenzen eine marktorientierte Produktion durchzuführen, um sich hiedurch vor Verlusten zu schützen.

Da also die Landwirtschaft nur in sehr beschränktem Umfang die Fähigkeit besitzt, die Vorteile der freien Wirtschaft zu nützen, sie aber von allen ihren Nachteilen in voller Wucht getroffen wird, haben sich die Agrarmarktregelungen des Auslandes vor allem zum Ziel gesetzt, ihrer Landwirtschaft den Absatz der Hauptprodukte zu stabilen Preisen zu sichern. Von der österreichischen Landwirtschaft wird aus den dargestellten Gründen nachdrücklichst gefordert, daß ihr die gleiche Möglichkeit gesetzlich gesichert wird. Sie ist überzeugt, damit in keinen Gegensatz zu den Interessen der großen Masse der Arbeitnehmer und der gewerblich-industriellen Unternehmer zu kommen. Denn auch der Konsument hat großes Interesse an stabilen Lebensmittelpreisen, da er nur dadurch in die Lage kommt, auf längere Sicht planend sein Einkommen auf die verschiedenen Lebensbedürfnisse aufzuteilen, und Sicherheit hat, daß ihm die von seiner Berufsvertretung erkämpften Gehälter und Löhne tatsächlich den erwarteten Lebensstandard geben. Sinkende Lebensmittelpreise werden von Konsumenten wohl gerne zur Kenntnis genommen, das Steigen, ja

selbst das Wiederansteigen auf eine frühere Höhe, ist aber ein Anlaß zu Lohnforderungen. So hat auch der Unternehmer großes Interesse an stabilen Agrarpreisen, weil sie ihm für lange Zeit Stabilität seines größten Kostenanteiles, der Löhne, sichern und damit Gelegenheit geben, seine Verkaufspreise langfristig festzulegen und in weiterer Folge seine Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen.

Die Sicherung stabiler und angemessener Agrarpreise kann mit Zöllen allein nicht erreicht werden, weil dabei die Abhängigkeit von den fluktuierenden Weltmarktpreisen verbleibt. Im Auslande bedient man sich neben den Zöllen der verschiedensten Methoden, durch die die Agrarmärkte als solche in geregelte Bahnen gelenkt werden sollen. Die Agrarzölle haben in den meisten Staaten nur mehr untergeordnete Bedeutung, teilweise sind sie zur Gänze oder zum Teil zu zweckgebundenen Einnahmen geworden, die zum Preisausgleich oder zur sonstigen Förderung der Landwirtschaft zu verwenden sind.

Auch als die Agrarkrise zu Beginn der dreißiger Jahre die österreichischen gesetzgebenden Körperschaften zwang, marktregelnde Maßnahmen zu beschließen, damit die Landwirtschaft nicht völlig dem Ruin preisgegeben wird, setzte sich bald die Erkenntnis durch, daß mit Zöllen allein nicht geholfen werden kann. Von den Regelungen vor 1938 sind vor allem erwähnenswert:

Auf Grund des Milchausgleichsfondsgesetzes vom 17. Juli 1931, BGBI. Nr. 224, wieder-verlautbart als Milchausgleichsfondsgesetz 1934, BGBI. Nr. 17/1935, wurden zur notwendigen Vereinheitlichung des Milchpreises und zur Ausweitung der Erzeugung von Molkereiprodukten Preisausgleichszuschüsse zu den Erzeugerpreisen für Werkmilch gewährt. Die erforderlichen Mittel wurden durch einen Beitrag aufgebracht, der anläßlich der entgeltlichen Veräußerung von Verbrauchsmilch einzuhaben war.

Durch die Milchpreisverordnungen, BGBI. Nr. 182/1933, 373/1933 und 519/1933, wurden die Preise für die nach bestimmten größeren Verbrauchsorten gelieferte Frischmilch für alle Hauptstufen des Verkehrs verbindlich festgelegt.

Durch das Bundesgesetz vom 8. Juni 1934, BGBI. II Nr. 76, wurden zur besseren Ausnützung der Auslandsmärkte eine Ausfuhrorganisation der Exporteure von Molkereierzeugnissen geschaffen und Ausfuhrsscheine für Molkereierzeugnisse eingeführt.

Das Milchverkehrsgesetz vom 17. August 1934, BGBI. II Nr. 210, bezweckte die Herstellung eines gesunden Verhältnisses zwischen Milcherzeugung und -verbrauch durch Regelung insbesondere des Zuzuges von Milch in die größeren Verbrauchs-orte.

Das Wiener Milchverkehrsgesetz, BGBI. Nr. 465/1936, verbesserte und vereinfachte die Anlieferung von Milch nach Wien und den Verkehr, die Verbreitung und den Absatz von Milch in Wien, um die Milch durch Kostensenkung zu verbilligen.

Auf Grund des Zollgesetzes wurden Einfuhrverbotsverordnungen erlassen, von denen zahlreiche die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse an eine Einfuhrbewilligung banden. Zu erwähnen ist besonders die Verordnung vom 9. August 1933, BGBI. Nr. 367, durch die ein Einfuhrverbot für Futtermittel erlassen und eine Lizenzgebühr für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Futtermittel eingeführt wurde. Diese Lizenzgebühr war — anfangs zumindest — zweckgebunden und für agrarische Zwecke zu verwenden.

Durch das Viehverkehrsgesetz vom 30. Oktober 1931, BGBI. Nr. 337, wurden die Zufuhren an lebendem und geschlachtetem Vieh aus dem In- und Ausland auf die wichtigen Märkte mit dem tatsächlichen, infolge der Wirtschaftskrise ständig sinkenden Bedarf in Einklang gebracht.

Der Unterschied zwischen den Preisen auf den inländischen Absatzmärkten und in den ausländischen Aufbringungsgebieten wurde gemäß dem Viehfondsgesetz vom 22. Dezember 1932, BGBI. Nr. 367, abgeschöpft und zur Verbilligung von Fleisch, Fleischwaren und anderen Lebensmitteln für die minderbemittelten Bevölkerungskreise, später auch für die Förderung des Absatzes von Vieh inländischer Herkunft, verwendet.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1933, BGBI. Nr. 498, betreffend die Haltung und Aufmast von Schweinen, unterband die Schweinegroßmast ohne eigene Futtergrundlage und unterwarf die Schweinemast und Schweinehaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewissen Beschränkungen.

Auf Grund der Verordnung vom 13. April 1934, BGBI. I Nr. 219, wurden mit dem Ertragnis einer für diesen Zweck eingeführten Abgabe größere Mengen nicht absetzbarer Schlachtswilche aus dem Markt genommen und konserviert oder sonst einem zusätzlichen Verbrauch zugeführt. Eine ähnliche Maßnahme hatte das Bundesgesetz vom 17. August 1934, BGBI. II Nr. 202, betreffend Maßnahmen zur Erleichterung des österreichischen Rinder- und Schweinemarktes, zum Gegenstand.

Das Rindermastförderungsgesetz, BGBI. Nr. 233/1936, verpflichtete Rübenbaubetriebe und landwirtschaftliche Brennereien, alljährlich Magervieh inländischer Produktion in einem durch Verordnung zu bestimmenden Ausmaß einzustellen, um zur Zeit des Überangebotes an Rindvieh im Herbst die Märkte zu entlasten.

Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurde der dargestellten Rechtsentwicklung durch die Einführung der viel weitergehenden Reichsnährstandgesetzgebung zunächst ein Ende bereitet, die ihrerseits wieder durch die kriegsbedingte Zwangswirtschaft abgelöst wurde.

Nach der Befreiung Österreichs wurden die reichsdeutschen Bewirtschaftungsvorschriften vorerst in Geltung gelassen. Aber schon im Sommer 1945 wurden neue vorübergehend wirksame Bewirtschaftungsgesetze, wie zum Beispiel das Wirtschaftsverbände-Gesetz vom 5. September 1945, StGBI. Nr. 171, erlassen. Im Jahre 1947 wurde die Bewirtschaftung durch das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1947, BGBI. Nr. 28/1948, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz) neu geregelt. In diesem Bundesgesetz sind die Waren, hinsichtlich derer Bewirtschaftungsmaßnahmen zulässig sind, taxativ aufgezählt und im übrigen Art und Umfang der Bewirtschaftung genau umschrieben. Die der jeweiligen Versorgungslage entsprechenden Bewirtschaftungsmaßnahmen sind durch „Anordnungen“, die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen sind, zu treffen. Das Gesetz wurde im Jahre 1950 weitgehend außer Kraft gesetzt, anlässlich der Verschärfung der Versorgungslage im Gefolge des Koreakrieges in vollem Umfange wieder in Kraft gesetzt und ist nach seiner Wiederverlautbarung als „Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952“, BGBI. Nr. 183, wiederholt, und zwar zuletzt durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 273/1957 bis zum 31. Dezember 1958, verlängert worden. Anordnungen zur Durchführung des Gesetzes bestehen derzeit nur hinsichtlich einiger besonders wichtiger Lebensmittel wie Getreide, Schlachtvieh, Schmalz, Zucker, Speiseöl und Margarine.

Neben dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz wird der österreichische Agrarmarkt derzeit vor allem durch das Milchwirtschaftsgesetz 1956, BGBI. Nr. 148, das Getreidewirtschaftsgesetz 1956, BGBI. Nr. 149, und das Viehverkehrsgesetz 1956, BGBI. Nr. 150, geregelt. Es handelt sich hier um die Wiederverlautbarungen der Bundesgesetze vom 12. Juli 1950, BGBI. Nr. 167 bis 169.

Durch das Milchwirtschaftsgesetz wurde zur Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreises für Milch und Erzeugnisse aus Milch, zur Erzielung der aus volkswirtschaftlichen Gründen gebotenen möglichst Gleichmäßigkeit in der Belieferung der Märkte mit Milch und Erzeugnissen aus Milch und zur Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in möglichst einwandfreier guter Beschaffenheit der „Milchwirtschaftsfonds“ errichtet.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht das Gesetz vor allem folgende Maßnahmen vor:

1. die Durchführung eines Preisausgleichsverfahrens in der Form, daß anlässlich der Anlieferung und Veräußerung von Milch Ausgleichsbeiträge entrichtet und aus den einfließenden Mitteln Verarbeitungszuschüsse und Preisausgleichszuschüsse gewährt werden;

2. die Durchführung eines Transportkostenausgleichs;

3. die planvolle Gestaltung der Übernahme, Verteilung und Verwertung der Milch, insbesondere durch Festlegung von Einzugs- und Versorgungsgebieten, in denen die in Betracht kommenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zum Bezug oder zur Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch berechtigt und verpflichtet sind;

4. die Einhebung eines Ausgleichsbetrages zur Anpassung billiger Auslandsware an das inländische Preisniveau;

5. die Erlassung von Vorschriften zur Qualitätsförderung.

Durch das Getreidewirtschaftsgesetz wurde zum Schutze der inländischen Getreideerzeugung und zur Stabilisierung der Brot- und Mehlprix sowie zur ausreichenden Versorgung der Landwirtschaft mit Futtermitteln der „Getreideausgleichsfonds“ errichtet.

Die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes sind insbesondere

1. das Importregime, das in der Festlegung von Ein- und Ausfuhrplänen und in der Bewilligung der Einfuhren von Brotgetreide, Mahlernzeugnissen und Futtermitteln besteht;

2. der Preisausgleich für Weizen und Roggen;

3. die Durchführung eines Transportkostenausgleichs;

4. die Festsetzung von Typen und Ausmahlungssätzen für Mahlernzeugnisse und

5. die Einhebung eines Ausgleichsbetrages anlässlich der Einfuhr.

Durch das Viehverkehrsgesetz wurde zum Schutze der inländischen Viehwirtschaft und zur Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und deren Produkte der „Viehverkehrsfonds“ errichtet.

Dieses Bundesgesetz sieht vor allem eine Importregelung und einen Ausgleich von Preisdifferenzen anlässlich der Einfuhr ähnlich der gleichartigen Regelung bei Getreide vor.

Das Rindermastförderungsgesetz, BGBI. Nr. 139/1953, schließlich sieht vor, daß die Rübenbaubetriebe sowie die landwirtschaftlichen Brennereien verhalten werden können, im Herbst das billige Vieh der Gebirgsgegenden aufzunehmen, zu mästen und in den Frühjahrsmonaten dem Markte zuzuführen. Damit wird einerseits die Marktversorgung in den Frühjahrsmonaten gesichert, anderseits der alpenländischen Viehwirtschaft geholfen.

Erwähnt sei weiters, daß das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 109, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer (30. Juni 1954) vorgesehen hat, daß im Verordnungswege marktordnende Maßnahmen für ausländische Futtermittel erlassen werden können und daß die Schweinehaltung im großen sowie die Schweinehaltung durch Betriebe, die über keine wirtschaftseigenen Futtermittel verfügen, einer be hördlichen Bewilligung bedarf.

Die Bestimmungen der drei Fondsgesetze sind seit ihrer Erlassung wiederholt novelliert worden. Wie in den Erläuternden Bemerkungen zu den Regierungsvorlagen über diese Novellen bereits ausgeführt wurde, erfüllen die genannten Gesetze und das Rindermastförderungsgesetz ihren Zweck. Sie entsprechen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und den Interessen der in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen so weitgehend, daß sie zu einem unentbehrlichen Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden sind. Die Geltungsdauer dieser Gesetze läuft mit 31. Dezember 1958 ab.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bereits im Frühjahr 1956 den Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes zur Begutachtung versendet, das nicht bloß die wesentlichen Vorschriften der drei Fondsgesetze und des Rindermastförderungsgesetzes enthalten sollte, sondern darüber hinaus auch für die agrarischen Produkte angemessene Preise sichern sowie überhaupt der heimischen Landwirtschaft ihren angemessenen Teil am Volkseinkommen gewährleisten sollte. Über diesen Gesetzentwurf fanden eingehende Beratungen mit den in Betracht kommenden Wirtschaftskammern statt; überdies wurde auf politischer Ebene über ihn verhandelt. Bei diesen Beratungen waren wesentliche Teile des Gesetzentwurfes nicht durchsetzbar, insbesondere alle jene, die sich auf die Preisregelung bezogen haben. Für die Preisregelung sollen daher weiterhin die Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 151, Anwendung finden.

Bei den erwähnten Beratungen wurde jedoch übereinstimmend die Auffassung erzielt, daß es aus den eben dargestellten Gründen dringend geboten ist, Vorkehrungen für eine weitere Geltung entsprechender Regelungen zu treffen, wobei jedoch der Fortentwicklung der Wirtschaft, den gemachten Erfahrungen, den verfassungsgesetzlichen Gegebenheiten und der erlangten Judikatur der obersten Gerichtshöfe entsprechend Rechnung zu tragen wäre. Die notwendigen Änderungen sind — bei aller Wahrung der Grundsätze der in Betracht kommenden Regelungen — so zahlreich und so umfangreich, daß das bei einer bloßen Novel-

lierung zweckmäßigerweise einzuhaltende Maß überschritten wird. Der Gesetzeswortlaut soll daher in seiner Gänze neuerlich kundgemacht werden. Hiebei war zunächst die Frage zu entscheiden, ob der bisher beschrittene Weg der Erlassung einzelner Gesetze weiter eingeschlagen werden soll, oder ob die in Rede stehenden Regelungen in einem einzigen Gesetz zusammengefaßt werden sollen. Für die zweite Lösung spricht entscheidend, daß es sich hier um einen zusammenhängenden Fragenkomplex handelt und daß die einzelnen Gesetze zum Teil sehr ähnliche Probleme regeln, so daß durch eine Zusammenfassung eine ganze Reihe überflüssiger Wiederholungen vermieden werden kann.

Aus diesen Erwägungen wird vorgeschlagen, ein einziges Gesetz zu erlassen und ihm den Titel „Bundesgesetz, mit dem wirtschaftspolitische Maßnahmen auf dem Gebiete der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft getroffen werden (Marktordnungsgesetz)“ zu geben. Das Gesetz zerfällt in zwei Abschnitte. Abschnitt I enthält ausschließlich eine Verfassungsbestimmung zur Regelung der Zuständigkeit. Abschnitt II behandelt in Anlehnung an die bisherige legistische Gestaltung des Stoffes die Bestimmungen über die Milchwirtschaft, über die Getreide- und Futtermittelwirtschaft und über die Viehwirtschaft in je einem eigenen Unterabschnitt (Unterabschnitte A bis C). Die Bestimmungen über die Organisation der Fonds werden in dem Unterabschnitt D zusammengefaßt; diesem folgen als Unterabschnitt E die Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen. Bevor in die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen eingegangen wird, wird eine kurze Übersicht über die hauptsächlichen Neuheiten gegeben, die das Gesetz enthält:

Erwähnung verdient vor allem, daß die bisherigen Bestimmungen, gegen die verfassungsgesetzliche Bedenken bestehen konnten, entsprechend geändert wurden. Diese Verbesserungen betreffen insbesondere

die Herstellung einer dem Art. 18 B.-VG. entsprechenden Grundlage für die nach diesem Bundesgesetz zu treffenden Maßnahmen,

die Ersetzung beschreibender Formulierungen durch Gesetzesbefehle,

die Beseitigung zweistufiger Verordnungs ermächtigungen und des Vorschlagsrechtes der Fonds.

Über den Bereich eines Unterabschnittes gehen weiter hinaus

die Vermehrung der unmittelbar durch die Fonds wahrzunehmenden Aufgaben, zum Teil im Zusammenhang mit der Beseitigung des Vorschlagsrechtes der Fonds,

die eingehende Neugestaltung der Bestimmungen über die Einhebung eines „Import-

ausgleichs“ bei der Einfuhr billiger Auslandswaren.

Die wichtigsten Änderungen in den einzelnen Unterabschnitten sind ferner

im Bereich der Milchwirtschaft:

die Neuregelung der Lieferverpflichtung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die Neugestaltung der Rechtsvorschriften über die unmittelbare Abgabe von Milch an Verbraucher,

der Einbau der Bestimmungen der Verordnungen BGBI. Nr. 92 und 99/1951 und der Grundzüge der Verordnung BGBI. Nr. 145/1955 in den Gesetzestext;

im Bereich der Getreidewirtschaft:

die Aufnahme einiger Lenkungsmaßnahmen für Brotgetreide und Mahlzeugnisse sowie für Futtergetreide,

die Gewährung von Mahlprämien;

im Bereich der Viehwirtschaft:

die Aufnahme von Bestimmungen über die Marktentlastung, jedoch unter Verzicht auf die Einrichtung geschützter Märkte,

die Regelung der Beschickung der Schweinemärkte durch Großmäster und

die Aufnahme der Bestimmungen des Rindermastförderungsgesetzes;

im Bereich der Organisation der Fonds:

die Neuregelung der Bestimmung der Mitglieder der Kommissionen und die Neugestaltung des Weisungsrechtes.

## II. Besonderer Teil.

Zu Abschnitt I des Gesetzentwurfes.

### Zu § 1:

Die verfassungsgesetzliche Grundlage wichtiger Vorschriften der Fondsgesetze haben zur Zeit ihrer Erlassung die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gebildet. Seit dem Abschluß des Staatsvertrages kann jedoch nicht mehr angenommen werden, daß die in Rede stehenden Maßnahmen „im Gefolge eines Krieges zur einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig sind“. Die Novellen zu den Fondsgesetzen vom 20. Dezember 1955 haben daher erstmalig durch eine eigene Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Gegenstandes in Gesetzgebung und Vollziehung geschaffen. Aus den gleichen Gründen ist es notwendig, daß dem vorliegenden Gesetz eine solche Verfassungsbestimmung vorangestellt wird.

Zu Abschnitt II des Gesetzentwurfes.

### Zu A. Milchwirtschaft.

#### § 2

stimmt wörtlich mit § 2 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 überein.

#### § 3

entspricht im wesentlichen dem § 3 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956.

**Abs. 3** ist kürzer gefaßt als der bisherige Abs. 3. Es wird nunmehr nur noch zwischen Einnahmen, die dem Fonds auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnittes zufließen, und sonstigen Einnahmen unterschieden. Zur 1. Gruppe gehören die Ausgleichsbeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge; in die 2. Gruppe sind zum Beispiel die Mittel einzureihen, die der Bund dem Fonds zur Verfügung stellt, um die weitere Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe zu sichern. Solche Maßnahmen sind durch die Bundesgesetze BGBI. Nr. 43/1955, 157/1955, 7/1956, 72/1957 und 17/1958 getroffen worden.

### Zu den §§ 4 bis 8:

Nach den §§ 4 bis 7 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 hat der Fonds die Höhe der einzuhaltenden Ausgleichsbeiträge und der zu gewährenden Zuschüsse auf Grund von Richtlinien festzusetzen, die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungswege erläßt. In Ausführung dieser Bestimmungen ist die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1951, BGBI. Nr. 99, betreffend die Einhebung von Ausgleichsbeiträgen und die Gewährung von Zuschüssen nach dem Milchwirtschaftsgesetz, ergangen. Auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung setzt der Fonds die Höhe der in Rede stehenden Leistungen durch allgemeinen Verwaltungsakt fest.

Gegen die dargestellte zweistufige Verordnungsvermächtigung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken; sie wird daher nicht mehr in den Entwurf übernommen. Es wird vielmehr vorgeschlagen, das in der Praxis bewährte Rechtsgut, das derzeit in den §§ 4 bis 7 des Gesetzes und in den Bestimmungen der genannten Verordnung enthalten ist, in das Gesetz aufzunehmen. Der Fonds wird dadurch in die Lage versetzt, die notwendigen näheren Regelungen in Form von Verordnungen zu erlässen, die ihre einwandfreie Grundlage im Gesetz selbst finden. Befriedigend an dieser Lösung ist auch, daß hierdurch das ebenfalls verfassungsrechtlich — und zwar im Hinblick auf die Ministerverantwortlichkeit — bedenkliche Recht des Fonds, die zu erlassenden Ministerialverordnungen in Vorschlag zu bringen, wegfällt. Des näheren wird noch ausgeführt:

#### § 4

enthält neben geringfügigen stilistischen Änderungen im Abs. 2 Z. 2 eine Einfügung, die klarstellt, daß eine Beitragspflicht gemäß Z. 2 nur für Liefermengen gegeben ist, die nicht durch Z. 1 erfaßt werden.

Erwähnt wird noch, daß der „jeweilige Preis der angelieferten Fetteinheiten“ (Abs. 2 Z. 1) sich aus der behördlichen Preisbestimmung für

24

Milch und Erzeugnisse aus Milch ergibt. Dieser Preis wird auch der Bemessung der Preisausgleichsbeiträge für solche Arten von Milch zugrunde zu legen sein, deren Preis nicht behördlich geregelt ist.

### § 5

enthält im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen des § 4 Abs. 4 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 sowie des § 1, § 2 Abs. 2 und § 4 der o. a. Verordnung. Neu ist die Einfügung im Abs. 4, die klarstellt, wann pauschaliert werden kann. Die Änderung ist im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B.-VG. notwendig.

### § 6

übernimmt die im § 5 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 sowie in den §§ 6 und 7 der o. a. Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

**Abs. 2 lit. a** bestimmt nunmehr das „Ausmaß“ der Zuschüsse, während früher (§ 6 der Verordnung) das Höchstmaß umschrieben wurde. Diese Formulierung bedeutet ein Kompromiß zwischen den Auffassungen der beteiligten Wirtschaftsgruppen.

Die Bestimmung des **Abs. 4**, daß der Fonds die Bedingungen, unter denen Zuschüsse gewährt werden, in seinem Verlautbarungsblatt kundzumachen hat, wurde im Interesse der Rechtsicherheit eingefügt; sie steht mit den Bestimmungen des § 8 in unmittelbarem Zusammenhang. Neu ist auch der letzte Satz des **Abs. 5**, wonach für Zuschüsse für absatzfördernde und produktionssichernde Maßnahmen — soweit solche an Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gewährt werden — die gleichen Voraussetzungen wie für die Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüsse gelten. Die Einfügung entspricht der Praxis des Fonds; es wäre unbillig, in diesen Fällen einen anderen Maßstab anzulegen.

### § 7

enthält die Bestimmungen des bisherigen § 6 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 und des § 5 der o. a. Verordnung.

Bemerkt wird, daß unter dem im Abs. 1 gebrauchten Ausdruck „Verbraucherorte“ jene Orte zu verstehen sind, in denen die in Betracht kommenden Waren ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. Hieron sind die „Verbrauchsorte“ des § 11 Abs. 1 lit. c zu unterscheiden; bei diesen handelt es sich um Konsumzentren.

Zu den Bestimmungen des **Abs. 5** wird auf die unterschiedliche Regelung im Unterabschnitt „Getreidewirtschaft“ (§ 24 Abs. 7) hingewiesen.

### § 8

entspricht dem § 7 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956.

Die Regelung der Höhe der Verzugszinsen im **Abs. 3** erfolgt nunmehr auf der Basis des

Diskontsatzes der Österreichischen Nationalbank. Neu ist, daß auch vom Fonds — und zwar vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Abrechnung des betreffenden Betriebes an — Verzugszinsen bezahlt werden können. Eine ähnliche Regelung bestand bisher schon im § 8 des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956. Es handelt sich hier um eine Billigkeitsmaßnahme, die ihre Grenze an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Fonds finden muß. Bei Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Fonds ist nicht nur von der Gebarung, sondern auch vom Kassenstand auszugehen. Verzugszinsen dürfen daher nicht gewährt werden, wenn der Kassenstand des Fonds die rechtzeitige Auszahlung von Zuschüssen unmöglich macht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Kassenlage des Fonds dadurch defizitär geworden ist, daß in Aussicht gestellte Bundeszuschüsse verspätet überwiesen werden.

### Zu den §§ 9 bis 12:

Die Bestimmungen des § 8 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 über die Einzugs- und Versorgungsgebiete bilden — neben jenen über das Ausgleichsverfahren — das Kernstück der geltenden Milchmarktordnung. Sie gehen in ihren Grundgedanken schon auf das Milchausgleichsfondsgesetz, BGBl. Nr. 224/1931, zurück und wurden in der Kriegs- und in der Nachkriegszeit noch weiter ausgebaut. Dies läßt erkennen, daß es sich hier um Regelungen handelt, die in Zeiten der Verknappung und in Zeiten der Überproduktion in gleicher Weise unentbehrlich sind. Trotz der Rechtsentwicklung, der die Bestimmungen des § 8 seit Bestehen des Milchwirtschaftsgesetzes unterworfen waren, erweisen sich diese, insbesondere in nachstehenden Belangen als reformbedürftig:

Die zu den §§ 4 bis 8 bereits dargestellten verfassungsrechtlichen Erwägungen lassen es auch hier notwendig erscheinen, die bisherige zweistufige Verordnungsermächtigung zu beseitigen. Die in Ausführung der Bestimmungen des § 8 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 ergangene Ministerialverordnung vom 5. April 1951, BGBl. Nr. 92, wird daher, soweit sie Richtlinien für die Regelung der Einzugs- und Versorgungsgebiete und für die Festsetzung von Liefermengen enthält, in den Gesetzestext eingebaut.

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes zum § 8 des geltenden Gesetzes hat die monopolartige Stellung des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes, dem ein Versorgungsgebiet zugewiesen ist, unterstrichen und erkennen lassen, daß eine eingehende und unmißverständliche Regelung der Verpflichtung der Molkereien zur Belieferung der Kleinhandelsgeschäfte dringend notwendig geworden ist.

Weiters haben die bisherigen Bestimmungen über die unmittelbare Abgabe von Milch an Verbraucher nicht sicherstellen können, daß eine solche Abgabe in dem nötigen Ausmaß und in entsprechend einfacher und unbürokratischer Weise durchgeführt werden kann.

Schließlich erweisen sich gewisse Änderungen der Vorschriften über die Einzugs- und Versorgungsgebiete deshalb als notwendig, weil der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, daß der Verwaltungsakt, mit dem ein solches Gebiet bestimmt wird, eine Verordnung ist.

Des näheren wird ausgeführt:

#### Zu § 9:

**Abs. 1** gestaltet die entsprechende Bestimmung des § 8 Abs. 1 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 dadurch elastischer, daß der Fonds im Rahmen seiner Zielsetzung Zuschüsse ausnahmsweise auch Betrieben gewähren kann, denen ein Einzugs- und Versorgungsgebiet nicht zugewiesen ist. Die Bestimmungen über die Kontingentierung werden nunmehr in geeigneterem Zusammenhang, nämlich in § 11 Abs. 1 lit. c, gebracht.

Die Begriffsbestimmung der Einzugs- und Versorgungsgebiete in den **Abs. 2 und 3** stimmt im wesentlichen mit der geltenden überein. Neu ist jedoch, daß Versorgungsgebiete nur in der Regel geographisch begrenzt sind. Diese Formulierung entspricht dem in der Praxis auftretenen Bedürfnis, Versorgungsgebiete ausnahmsweise nach anderen Gesichtspunkten zu bestimmen; zum Beispiel einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu berechtigen, bestimmte Gattungen von Verkaufsstellen ohne Rücksicht auf deren Standort zu beliefern. Neu ist auch die Bestimmung des **Abs. 3** letzter Satz über die Zukaufspflicht. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, daß insbesondere bei Landbetrieben unter Umständen die Aufbringung im eigenen Einzugsgebiet oder die Erzeugung bestimmter Produkte nicht hinreicht, während bei anderen Betrieben Überschüsse vorhanden sind. Es liegt in der Natur dieser Regelung, daß sich die Zukaufspflichtung nur auf Milch und Erzeugnisse aus Milch bezieht, die der betreffende Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb in Erfüllung der Verpflichtungen benötigt, die sich aus der Zuweisung eines Versorgungsgebietes ergeben.

**Abs. 4** gestaltet die Lieferverpflichtung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe neu. Durch die Ausdehnung der bisher für Flaschenmilch bestehenden Regelung auf Kleinpakungen wird den Fortschritten der Verpackungstechnik Rechnung getragen; ferner wird aus den eingangs dargestellten Gründen klargestellt, daß eine Verpflichtung zur Lieferung von Schankmilch nicht allgemein, sondern nur bei Abnahme einer bestimmten Mindestmenge oder dann besteht, wenn der Fonds einen entsprechenden Auftrag

erteilt hat. Aufträge dieser Art kann der Fonds im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Gebiete erteilen; im letzteren Fall hat er die getroffene Maßnahme in seinem Verlautbarungsblatt kundzumachen (§ 45). Die letzten beiden Sätze des Abs. 4 tragen zwei Grundgedanken des Gesetzes, nämlich der Rationalisierung der Verteilung von Milch und der Qualitätssteigerung, Rechnung. Die Frage, ob die Belieferung aus einem dieser beiden Gründe verweigert werden kann, soll zur Vermeidung der Kosten eines Rechtsstreites vom Fonds zu entscheiden sein.

#### §§ 10 und 11

übernehmen die in der Praxis bewährten Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 92/1951. Die Einleitung des **§ 10 Abs. 1** wurde neu gefaßt, weil es sich als notwendig erwiesen hat, die Voraussetzungen, unter denen Einzugs- und Versorgungsgebiete zu bestimmen sind, im Gesetz anzuführen. Die imperative Fassung der vorliegenden Bestimmung gibt dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb keinen mit den Mitteln des Verwaltungsverfahrens verfolgbaren Rechtsanspruch, weil der Verwaltungsakt, mit dem ein Einzugs- und Versorgungsgebiet bestimmt wird — wie der Verfassungsgerichtshof in dem Beschuß Slg. Nr. 3110/1956 ausgesprochen hat —, eine Verordnung und nicht ein Bescheid im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist. Entsprechend dieser Gestaltung des § 10 Abs. 1 soll auch **§ 10 Abs. 4** eine imperative Fassung erhalten.

Zu **§ 11 Abs. 3** wird im besonderen darauf verwiesen, daß der Fonds bisher (§ 8 Abs. 1 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956) erhöhte Ausgleichsbeiträge nur bei Kontingentüberschreitung vorschreiben durfte. Die Änderung soll eine wirkungsvollere Durchführung der notwendigen Lenkungsmaßnahmen gewährleisten. Die Änderungen im § 10 Abs. 1 lit. f und § 11 Abs. 2 wurden im Interesse der Qualitätsförderung vorgenommen; die übrigen Änderungen sind geringfügig und vorwiegend stilistischer Natur.

#### Zu § 12:

Der Entwurf sieht aus den eingangs erwähnten Gründen eine eingehende Neugestaltung der Bestimmung über die unmittelbare Abgabe von Milch an Verbraucher vor. Die Neuregelung bedeutet grundsätzlich eine Erleichterung des Ab-Hof-Verkaufs. Hierbei wird von der Erfahrung ausgegangen, daß eine solche einerseits im Interesse der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung, anderseits aber auch im Interesse der Produzenten notwendig werden kann. Bei der letzten Gruppe von Fällen ist u. a. daran gedacht, daß die Anlieferung der Milch an die Sammelstelle für den Produzenten einen betriebswirtschaftlich nicht vertretbaren Zeitaufwand verursachen kann oder daß Landwirte,

hauptsächlich in Industriegebieten, sich die für Zeiten der Arbeitsspitzen notwendigen Hilfskräfte nur sichern können, wenn sie ihnen das ganze Jahr hindurch Milch verkaufen. Es darf erwartet werden, daß die vermehrte und erleichterte Möglichkeit zum Einkauf von Milch zu einer Absatzsteigerung führen wird.

Erwähnt wird in diesem Zusammenhang noch, daß das Interesse der Milcherzeuger an der unmittelbaren Abgabe an Verbraucher im allgemeinen nicht mehr so groß ist wie in den Jahren vor dem zweiten Weltkrieg. In der Regel ist vielmehr die Knappheit an Arbeitskräften und die Sicherheit des Absatzes maßgebend dafür, daß die Erzeuger die Milch möglichst an die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu veräußern trachten.

Die Bewilligung von Ausnahmen — sei es im Einzelfall, sei es durch generellen Verwaltungsakt — kann dem Fonds überlassen bleiben. Bei den Ausnahmen im Einzelfall wird zumeist ein Antrag des betreffenden Milcherzeugers vorausgehen (**Abs. 1**), jedoch fordert es das Interesse der Konsumenten, daß der Fonds unter gewissen Voraussetzungen (**Abs. 2**) auch Aufträge zur direkten Abgabe von Milch erteilen kann, die aber immer auf die zur Abgabe gelangende Milch beschränkt bleiben müssen. Bei den generellen Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 ist insbesondere daran gedacht, daß die in Betracht kommenden Betriebe nach ihrer geographischen Lage bestimmt werden (z. B. verkehrsferne Gegenden oder bestimmte Orte oder Ortsteile in Industriegebieten).

Die Bewilligung zur unmittelbaren Abgabe von Milch bzw. der Auftrag zu einer solchen bedeutet nicht, daß für die in Betracht kommenden Lieferungen keine Ausgleichsbeiträge zu entrichten sind.

**Abs. 3** übernimmt grundsätzlich die bewährte Einrichtung der Verrechnungsmilch. Klargestellt werden soll, daß der Fonds nötigenfalls den Parteien den Verrechnungsverkehr auch dann auftragen kann, wenn sie ihn nicht beantragt haben oder nicht wünschen. Die Möglichkeit, Ausgleichsbeiträge zu pauschalieren (**§ 5 Abs. 4**), verdient in diesem Zusammenhang besondere Beachtung.

**Abs. 4** ist neues Rechtsgut. Die Bestimmung sieht vor, daß die unmittelbare Abgabe an Verbraucher, wenn sie dem Willen der Erzeuger und der Molkereien entspricht, ohne Mitwirkung der Behörde zulässig ist. Es erübrigt sich, auch das Einvernehmen mit den Konsumenten vorzusehen, da der Ab-Hof-Verkauf ja nur dort aktuell ist, wo auf Seite der Konsumenten ein Bedarf nach einem solchen besteht. Die Formulierung der Bestimmung („...bedarf es nicht...“) bringt zum Ausdruck, daß die Befugnis des Fonds zur Auftragserteilung unberührt bleibt.

Hinsichtlich der Ausgleichsbeiträge wird auf die Bemerkung zu Abs. 2 verwiesen.

### Zu § 13:

**Abs. 1** ist neu. Seine Bestimmungen stellen eine notwendige Ergänzung zu den in den §§ 9 und 11 normierten Übernahmepflichten dar. Bei der Ausführung der Bestimmungen dieses Absatzes wird der Fonds auf die in Betracht kommenden Vorschriften des Lebensmittelrechtes Bedacht zu nehmen haben.

Zu **Abs. 2**: Der Gegenstand ist derzeit durch die in Ausführung der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. c des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 erlassene Milchqualitätsverordnung, BGBl. Nr. 145/1955, geregelt. Wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorschlagsrecht des Fonds erscheint es tunlich, auch diese Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzulassen. Ein Einbau der Bestimmungen dieser Verordnung — wie dies hinsichtlich der Verordnungen BGBl. Nr. 99 und Nr. 92/1951 geschehen ist — kann bei der Milchqualitätsverordnung unterbleiben, weil die Erlassung solcher Bestimmungen innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Zielsetzung des Fonds liegt.

### § 14

übernimmt die Bestimmungen des § 10 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 mit der Ergänzung, daß Betrieben, die den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln, kein Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen zukommt.

### Zu den §§ 15 bis 19:

§ 9 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 sieht vor, daß der Importeur einen Ausgleichsbetrag zu entrichten hat, wenn die Preise für eingeführte Milch und Erzeugnisse aus Milch niedriger sind als die Preise gleichwertiger inländischer Produkte. Diesen Bestimmungen liegen die Erwägungen zugrunde, daß das inländische Preisgefüge für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse einer Beeinflussung durch das Schwanken der Preise auf dem Weltmarkt dadurch entzogen werden kann, daß der Preis billiger Auslandsware dem inländischen Preisniveau angeglichen wird. Die Überschwemmung des Marktes durch billigere Auslandsware hat in der österreichischen Wirtschaftsgeschichte schon wiederholt zu existenzgefährdenden Folgen für die heimische Landwirtschaft geführt; sie hat wegen der daraus resultierenden Schwankungen in der Produktion und damit in der Versorgung auch für die Konsumenten nicht auf die Dauer von Vorteil sein können. Es erscheint daher notwendig, die Ausgleichsbeträge in das vorliegende Gesetz zu übernehmen. Da die Angleichung der billigeren Ware an das inländische Preisgefüge den Parteien Pflichten auf-

erlegt, muß sie durch Maßnahmen im Bereich der Hoheitsverwaltung getroffen werden, während die Angleichung der teuren Auslandsware auf Grund der entsprechenden Ansätze im Bundesfinanzgesetz durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes erfolgt. Dies gilt vor allem für den Brotgetreide-sektor, auf dem für das Jahr 1958 Bundesmittel in der Höhe von 86 Millionen Schilling für diesen Zweck bereitgestellt wurden.

Bei der Vollziehung des erwähnten § 9 haben sich Schwierigkeiten ergeben, und zwar vor allem dadurch, daß die Regelung nicht klar erkennen läßt, in welchem Verhältnis der Ausgleichsbetrag zum Zoll steht. Das Zolltarifgesetz 1958, BGBL. Nr. 74, hat diese Frage dadurch entschieden, daß im Zolltarif bei allen Waren, für die das Milchwirtschaftsgesetz, das Getreidewirtschaftsgesetz und das Viehverkehrs-gesetz gelten, eine Fußnote folgenden Wortlautes aufgenommen wurde: „Die Zollsätze für diese Waren gelten nur, wenn keine Rechts-vorschriften über die Regelung des Verkehrs mit diesen Waren beziehungsweise die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages für die angeführten Waren dieser Nummer bestehen. Trotz Bestehens solcher Rechtsvorschriften gelten die Zollsätze, wenn der über diese Waren Verfü-gungsberechtigte nicht nachweist, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.“ — Hiedurch erscheint klar gestellt, daß der Ausgleichsbetrag den Vorrang gegenüber dem Zoll genießt.

In den vorliegenden Bestimmungen wurde vor-geschlagen, die geltende Regelung grundsätzlich zu übernehmen. Der Fragenkomplex soll je-doch — der ständig zunehmenden Bedeutung des Gegenstandes entsprechend — eingehend ge-regelt werden. Der Ausdruck „Ausgleichs-beträge“ soll nicht übernommen werden, weil er verschiedentlich mit den Ausgleichsbeträgen nach dem Milchwirtschaftsgesetz und dem Ge-treidewirtschaftsgesetz verwechselt worden ist.

Des näheren wird ausgeführt:

#### Zu § 15:

**Abs. 1** enthält den dargestellten Grundgedan-ken des Importausgleichs. Die bisherige Begren-zung in einem Hundertsatz des Inlandspreises ist weggefallen. Auch hier soll das Vorschlags-recht des Fonds aus den zu den §§ 4 bis 8 dar-gestellten Gründen nicht übernommen, sondern der Fonds direkt mit der Durchführung des Importausgleichs betraut werden.

Bei der Ermittlung des Importausgleichs soll vom Zollwert ausgegangen werden, weil dieser auf Grund der durch das Wertzollgesetz 1955 getroffenen eingehenden Regelung die geeignete Basis darstellt. Bei dem Vergleich mit dem

Inlandspreis einzelner gleichwertiger inländischer Waren (erster Satz) ist deren Verbrauchswert zugrunde zu legen. Zu den inländischen Liefe-rungs- und Veräußerungskosten, für die unter anderem nach den Bestimmungen des letzten Satzes Pauschalsätze festgelegt werden können, zählen insbesondere auch die Frachtkosten und der Ausfuhrförderungsbeitrag. Die Pauschal-sätze sind — soweit notwendig — gemäß § 45 kundzumachen.

**Abs. 2** trifft eine Sonderregelung für eine Reihe von Waren, bei denen zur Verwirklichung der Ziele dieses Unterabschnittes eine gleich-förmige Vorschreibung des Importausgleichs angestrebt werden muß. Die vorgesehenen Höchstbeträge decken sich mit den Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1958.

Zu **Abs. 3:** § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 er-mächtigt das Bundesministerium für Finanzen, die Zollsätze und Zollwerte der eingetretenen Paritätsänderung anzugeleichen, wenn sich das Verhältnis des Schillings zum Feingold gegen-über der Lage bei Erlassung des genannten Gesetzes ändert.

Die Bestimmungen des **Abs. 4** können ins-besondere bei karitativen Importen oder dann von Bedeutung werden, wenn das inländische Preisgefüge eine Korrektur erfordert.

Zu **Abs. 5:** Im Interesse der Verwaltungs-entlastung wird der Importausgleich — soweit möglich — durch Verordnung festzusetzen sein. Hiedurch wird auch dem Importeur die Kalku-lation erleichtert.

**Abs. 6** soll es ermöglichen, daß der Fonds rechtzeitig in bindender Weise klarstellt, ob für eine bestimmte Einfuhr ein Importausgleich zu entrichten ist oder ob die Zollsätze des Zolltarifgesetzes 1958 gelten. Die Formulierung der Bestimmung ist auf die eingangs genannten Fußnoten abgestimmt.

Zu **Abs. 7:** Diese Bestimmungen sind er-forderlich, um sicherzustellen, daß der Importausgleich und nicht der Zoll eingehoben wird; sie sind nur dann notwendig, wenn der Importausgleich nicht durch eine Verordnung fest-gesetzt ist. Bemerkt wird noch, daß es zu einer Einhebung des Importausgleichs und des Zolles in den seltensten Fällen kommen wird, weil es dem Importeur freisteht, die Einhebung des Zolles durch einen Antrag gemäß Abs. 6 abzuwenden.

#### Zu B. Getreidewirtschaft.

**§ 20** entspricht dem § 2 des Getreidewirtschafts-gesetzes 1956. **Abs. 3** bringt nunmehr klar zum Ausdruck, daß die Aufzählung der Futter-getreidearten eine beispielsweise ist. Hiedurch werden verschiedene Hirsearten (Sirok, Milo-corn, Dari) und die übrigen in der Zolltarif-Nr. 10.07 genannten Getreidearten sowie Futter-reis eindeutig den Bestimmungen des Gesetzes

unterworfen. Die Änderung erweist sich als notwendig, damit störende Auswirkungen auf die Futtermittelwirtschaft, die sich unter Umständen aus dem Überangebot von Futtermitteln dieser Gruppe ergeben, ausgeschaltet werden können.

**Als § 21**  
sind die bisher im § 3 des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956 enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen mit nachstehenden Änderungen übernommen worden:

Im **Abs. 1** wurde in den Katalog der Fondsziele die „Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit den im § 20 genannten Waren“ aufgenommen. Diese Änderung entspricht dem sonstigen Inhalt dieses Unterabschnittes, insbesondere dem § 22.

Die Einfügung im **Abs. 2** sowie der **Abs. 3** gleichen den entsprechenden Bestimmungen in den Unterabschnitten Milchwirtschaft und Viehwirtschaft. Auf die Bemerkung zu § 3 wird verwiesen. Wiewohl die Gebarung des Ausgleichs gemäß § 6 des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956 in der letzten Zeit keine Überschüsse mehr ergeben hat, war es bisher nicht notwendig, auch dem Getreideausgleichsfonds Bundesmittel zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zuzuführen (siehe das Bundesgesetz über die Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund, BGBl. Nr. 73/1953).

#### Zu § 22:

Übernahme der Bestimmungen des § 4 des Getreidewirtschaftsgesetzes über das Einfuhrregime. Es handelt sich hier neben den Bestimmungen über den Ausgleich (§ 24) um die wichtigste Bestimmung dieses Unterabschnittes. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Bestimmung kann daran ermessen werden, daß die Importe von Brotgetreide in den Jahren ab 1951 ungefähr 350.000 Tonnen jährlich betragen haben; auch die Importe von Futtergetreide bewegen sich in dieser Größenordnung.

Zu **Abs. 1:** Die Formulierung stellt nunmehr klar, daß der essentielle Inhalt der Ein- und Ausfuhrpläne Angaben über die Menge der ein- und auszuführenden Waren sind. Die übrigen Angaben stehen zum Teil bei der Erstellung des Planes noch nicht fest; ihre Übernahme in den Plan ist daher eine fakultative. Erwähnt wird noch, daß der Festlegung der Herkunft und der Qualität besondere Bedeutung zu kommt, weil wegen des steigenden Inlandsaufkommens in den letzten Jahren vorwiegend Qualitätsweizen eingeführt wird und die Einfuhr von Füllweizen nahezu bedeutungslos geworden ist.

Zu **Abs. 2:** Die Ein- und Ausfuhrpläne können ihrer Natur nach nur grundsätzliche Richtlinien für die Einfuhrpolitik des Fonds sein.

Die Formulierung des ersten Satzes („.... grundsätzlich zu beachten“) trägt diesem Gedanken Rechnung und läßt erkennen, daß es sich bei diesen Plänen nicht um bindende Normen handelt und daß demgemäß die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt unterbleiben kann. An dem durch die 5. Getreidewirtschaftsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 275/1955, geänderten Termin für die Festlegung der Ein- und Ausfuhrpläne (15. Oktober) soll festgehalten werden, weil zu diesem Zeitpunkt das inländische Erntergebnis bereits überblickt werden kann.

Zu **Abs. 3:** Während die bisherige Regelung nur indirekt zum Ausdruck gebracht hat, daß Einführen der den Bestimmungen des Gesetzes unterworfenen Waren einer Bewilligung des Fonds bedürfen, ist dies im Interesse der Rechtsklarheit nunmehr ausdrücklich ausgesprochen. Die folgenden Bestimmungen stellen den Zweck des Ausschreibungsverfahrens heraus. Aus dieser Regelung ergibt sich im Zusammenhang mit Abs. 2, daß die bescheidmäßige Erledigung des Einfuhrantrages sich nicht auf den Ein- und Ausfuhrplan für dieses Jahr gründet, sondern unmittelbar auf das Gesetz. Zur Beseitigung aufgetretener Unklarheiten bringt der letzte Satz nunmehr klar zum Ausdruck, daß unter der preiswertesten Ware nicht immer die billigste zu verstehen ist. Erwähnt wird noch, daß die Fonds über die Frage, ob sich die öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung für die österreichische Volkswirtschaft nachteilig auswirken würde, geschäftsordnungsgemäß zu entscheiden haben. Eine solche nachteilige Auswirkung kann auch schon gegeben sein, wenn nur einzelne Teile der Wirtschaft hiervon unmittelbar betroffen würden.

Zu **Abs. 4:** Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es geboten, die zulässigen Auflagen im Gesetz näher zu umschreiben und ausdrücklich klarzustellen, daß auch die Leistung einer Sicherstellung aufgetragen werden kann. Inhaltlich entspricht diese Regelung der geltenden Rechtslage (Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes, Slg. Nr. 2226/51). Der Katalog der Auflagen stimmt mit dem im Abs. 1 genannten Inhalt der Ein- und Ausfuhrpläne weitgehend überein. Im Sinne der Bemerkungen zu Abs. 3 bedeutet dies aber nicht, daß eine „Auflage“ nur erteilt werden kann, wenn der Einfuhrplan in dieser Hinsicht etwas aussagt. Zu dem Inhalt der zulässigen Auflagen wird erwähnt, daß auch nach der geltenden Rechtslage (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und die auf Grund seiner Bestimmungen erlassene Anordnung Nr. 109, „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 29. Dezember 1956) Brotgetreide und Mehl vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gelenkt werden kann. Hierbei kann insbesondere die Einlagerung solcher Waren angeordnet werden.

**Abs. 5** übernimmt sinngemäß den bisherigen Abs. 4 mit einigen im Interesse der Rechtsklarheit notwendigen Ergänzungen. Neu ist insbesondere die eingehende Regelung des Verfalls einer Sicherstellung.

Auch **Abs. 6** entspricht dem geltenden Recht. Neu ist die Bindung der Meldung an eine Frist und die Verpflichtung, auch den Bestimmungsort und den Verwendungszweck zu melden. Auf diese Angaben kann im Interesse einer planvollen Gestaltung der Einfuhrpolitik und der ordnungsgemäßen Durchführung des Ausgleichs und der Stützung nicht verzichtet werden.

Nach der Formulierung des **Abs. 7 lit. a** fallen derzeit nur Importe aus den der OEEC angehörigen Staaten unter diese Ausnahmebestimmung.

Erwähnt wird noch, daß im § 22 ebenso wie an einer Reihe von anderen Stellen des Entwurfes die Aufgaben, die nach dem Getreidewirtschaftsgesetz 1956 die Kommission zu erfüllen hat, nunmehr dem Fonds obliegen. Hiezu wird auf die Bemerkungen zu § 44 Abs. 1 hingewiesen.

### Zu § 23:

Das Getreidewirtschaftsgesetz 1956 enthält im § 5 die Vorschrift, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Kommission durch Verordnung für die Handelsmühlen bestimmte Mehltypen (Festsetzung von Ausmahlungssätzen) und deren Kennzeichnung anordnen kann. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung wurde zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 1958, BGBl. Nr. 125, Gebrauch gemacht. Der Entwurf übernimmt die Grundgedanken der geltenden Regelung, ändert diese jedoch dadurch ab, daß an Stelle des Vorschlagsrechtes des Fonds die Zuständigkeit zur Regelung im Verordnungswege getreten ist. Weiter sind nachstehende inhaltliche Änderungen vorgesehen:

Die Beschränkung der Kennzeichnungsvorschriften auf Mehl ist zu eng. Es hat sich als notwendig erwiesen, daß solche Vorschriften auch für andere Mahlerzeugnisse erlassen werden, wobei diese Regelung nicht nur für die Handelsmühlerei sondern auch für andere Verkehrsstufen (zum Beispiel für den Großhandel) verpflichtend sein müssen. Weiters hat sich die Notwendigkeit ergeben, Typen nicht nur für Mehl, sondern auch für andere Mahlerzeugnisse festzusetzen. Auch muß rechtlich eindeutig die Möglichkeit bestehen, daß neben den Typen auch die Ausmahlungssätze festgelegt werden. Die Notwendigkeit hiezu ergibt sich daraus, daß mit der Bestimmung der Typen, die auf Grund des Aschegehaltes erfolgt, die Ausmahlungssätze noch nicht eindeutig umschrieben sind. An der Einhaltung der Ausmahlungssätze besteht ein besonderes öffentliches Interesse, weil mit einer

geringeren Ausbeute ein höherer Einfuhrbedarf und eine stärkere Inanspruchnahme von Stützungs- und Fondsmitteln verbunden sein kann.

Neu ist ferner der Hinweis auf die amtliche Preisbestimmung für Brotgetreide und Mehl; er entspricht der eingeliebten Praxis und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten, weil die Typen- und Ausmahlungssätze im Zusammenhang mit der Mühlenkalkulation unentbehrliche Elemente der Preisbestimmung für Brotgetreide und Mehl sind.

### § 24

enthält die Bestimmungen über den Ausgleich. Es wird an dem Grundgedanken festgehalten, daß bei der Vermahlung von Weizen ein Beitrag erhoben und bei der Vermahlung von Roggen ein Zuschuß geleistet wird. Hierdurch wird das Schwarzbrot zu Lasten des Weißbrotes verbilligt und der inländische Roggenanbau geschützt. In einzelnen Punkten haben sich auf Grund der gemachten Erfahrungen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht als notwendig erwiesen. Im einzelnen wird hiezu bemerkt:

**Zu Abs. 1:** Der bisher vom Gesetz gebrauchte Ausdruck „Mühlenausgleichsverfahren“ hat zu Mißdeutungen Anlaß gegeben und soll daher nicht mehr gebraucht werden. Der Kreis der Waren, auf die sich der Ausgleich bezieht, wird nunmehr entsprechend den tatsächlichen Grundsätzen der Regelung mit „Weizen und Roggen“ und nicht mehr mit „Brotgetreide“ umschrieben. Weiter hat die bisherige Formulierung, daß zugleich mit dem Preis für Brotgetreide usw. der Höchstbetrag der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuschüsse festgelegt wird, im Zusammenhang mit dem bisherigen § 6 Abs. 3 — wonach der Fonds die Höhe der Beiträge und Zuschüsse bestimmt — zu der Auslegung Anlaß gegeben, daß der Fonds die Beiträge und Zuschüsse im Einzelfall verschieden bemessen könne. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Ausgleichs, der nur dahin verstanden werden kann, daß die Beiträge und Zuschüsse in der den Getreidepreis mit dem Mehlpreis verbindenden Mühlenkalkulation mit fixen Sätzen aufscheinen. Die vorgeschlagene Regelung trägt diesen Erwägungen Rechnung und spricht im gegebenen Zusammenhang daher aus, daß die Höhe der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuschüsse anlässlich der amtlichen Preisbestimmung zugleich mit dem Preis für Brotgetreide und Mehl festzusetzen ist.

Die im **Abs. 2** vorgeschlagene Anhörung des Fonds soll diesem vor allem Gelegenheit geben, Gutachten über die Auswirkungen der Höhe der Beiträge und Zuschüsse abzugeben, und zwar insbesondere hinsichtlich der voraussichtlichen Gebarung des Ausgleichs. Auch könnten durch zu hohe Beiträge oder zu geringe Zuschüsse

30

unter Umständen Verknappungen einzelner Waren eintreten.

Die im Abs. 4 vorgeschlagenen Bestimmungen sind ebenfalls neu. Entsprechend dem Grundgedanken des Ausgleichs kann für die menschliche Ernährung ungeeignetes Getreide in dieses Verfahren nicht einbezogen werden. Die folgenden Bestimmungen sind notwendig, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Ausgleichszuschüssen und staatlicher Stützungsmittel zu verhindern.

Abs. 5 ergänzt den bisherigen Abs. 4 durch die Billigkeitsregelung, daß für den Fall, daß Brotgetreide die Eignung für die menschliche Ernährung verliert, allenfalls gewährte Stützungsbeträge nur zurückzufordern sind, wenn ein Verschulden des betreffenden Unternehmers vorliegt.

Die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 sind im wesentlichen geltendes Rechtsgut. Die Formulierung des Abs. 7 soll zum Ausdruck bringen, daß die Bindung für die beiden genannten Zwecke gemeinsam ist und daß demgemäß auch Ausgleichsbeiträge gemäß Abs. 1 für die Gewährung von Transportkostenzuschüssen herangezogen werden können.

Abs. 8 steht mit § 23 in unmittelbarem Zusammenhang. Es erscheint geboten, daß ungerechtfertigte Sondervorteile, die sich einzelne Betriebe durch Abweichen von den vorgeschriebenen Ausmahlungssätzen verschaffen, durch entsprechende Erhöhung der Ausgleichsbeiträge beziehungsweise durch Minderung der Ausgleichszuschüsse abgegolten werden.

#### Zu § 25:

Fremdvermahlungen und der Weiterverkauf von Brotgetreide bedürfen auch nach geltendem Recht (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und § 7 Abs. 4 und § 4 der Anordnung Nr. 109) einer Bewilligung des Fonds. Im Interesse der ordnungsgemäßen Versorgung und des Schutzes der staatlichen Stützungsmittel kann auf eine entsprechende Verordnungsermächtigung nicht verzichtet werden.

#### § 26

entspricht § 8 des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956. An inhaltlichen Änderungen wird vorgeschlagen, daß sich die Höhe der Verzugszinsen nach dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank richten soll. Auch werden der Billigkeit und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechende Richtlinien für die Einhebung der Verzugszinsen durch den Fonds gegeben. Auf die Erläuterungen Bemerkungen zu den entsprechenden Bestimmungen im Unterabschnitt „Milchwirtschaft“ (§ 8 Abs. 3) wird hingewiesen.

#### Zu § 27:

Abs. 1 übernimmt die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956

über die von den Mühlen allmonatlich zu erstattenden Meldungen. Der geltenden Regelung haftet jedoch der Mangel an, daß keine Verpflichtung der Mühlen zur Führung entsprechender Aufzeichnungen besteht. Diese hat bei Betriebsprüfungen durch den Fonds zu größten Schwierigkeiten geführt. Es wird daher die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen vorgeschlagen. Eine allfällige Lohnvermahlung muß in den Aufzeichnungen und in der Meldung getrennt geführt werden, weil dem Ausgleich gemäß § 24 nur die Handelsvermahlungen unterliegen.

Die in Abs. 2 vorgesehene Meldepflicht ist geltendes Recht (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und § 7 Abs. 4 der Anordnung Nr. 109); auf sie kann aus den zu § 25 angegebenen Gründen nicht verzichtet werden.

Abs. 4 enthält notwendige Kontrollbestimmungen; sie sind derzeit im § 9 Abs. 2 des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956 enthalten.

#### Zu § 28

wird auf die Bemerkungen zu den §§ 15 bis 19 verwiesen. Abs. 3 setzt bei Waren, die dem Importregime des Fonds unterliegen, an Stelle des Zollwertes den Schilling-Grenzpreis, weil dieser ohnedies dem Fonds im Sinne der Bestimmung des § 22 Abs. 3 bekanntgegeben werden muß.

Zu Abs. 4: § 15 Abs. 7 ist für die Waren dieses Unterabschnittes entbehrlich, weil ihr Import grundsätzlich der Bewilligung des Fonds bedarf und der Fonds im bezughabenden Verfahren — sofern dies nicht schon generell geschehen ist — den Importausgleich festsetzen kann. Eine Regelung soll nur für jene Waren getroffen werden, deren Einfuhr gemäß § 22 Abs. 7 Z. 1 lit. a nicht an eine Bewilligung gebunden ist. Um eine durch den Importhandel befürchtete Verzögerung der zollamtlichen Abfertigung der Importe solcher Waren zu vermeiden, wird vorgeschlagen, diese Importe nicht unbedingt zur Bemessung des Importausgleichs an ein Verfahren vor dem Fonds zu binden, sondern dem Importeur die Möglichkeit zu eröffnen, einen Betrag in der Höhe des Zolles als Importausgleich zu entrichten.

Zu Abs. 6: Die von den Bestimmungen des § 19 abweichende Widmung des Importausgleichs entspricht der geltenden Regelung (§ 7 Abs. 3 Getreidewirtschaftsgesetz 1956).

#### Zu § 29:

Es erscheint geboten, die zur Marktordnung auf dem Gebiete der Getreide- und der Futtermittelwirtschaft notwendigen Bestimmungen in einem Gesetz zusammenzufassen. Daher wird vorgeschlagen, eine Reihe von Bestimmungen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 183, zu übernehmen.

Hiezu wird vermerkt, daß nach einvernehmlicher Auffassung aller mit der Vorbegutachtung des Entwurfes befaßten Stellen durch die Aufnahme dieser Bestimmungen der Entscheidung der Frage, ob das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz weitergelten soll, nicht vorgegriffen wird. Die hier vorgesehenen Lenkungsmaßnahmen für Brotgetreide und Mahlzeugnisse sind derzeit durchwegs auf Grund des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes zulässig und fast zur Gänze im Wege von Anordnungen verfügt, und zwar hinsichtlich der Verpflichtung zur Abnahme von inländischem Brotgetreide durch die Anordnung Nr. 112 vom 26. Juli 1957, „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 28. Juni 1957, und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen durch die wiederholt genannte Anordnung Nr. 109.

#### Zu § 30:

Die Lebensmittelbewirtschaftungsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 107, hat ausländische Futtermittel aus dem Geltungsbereich des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes ausgenommen. Gleichzeitig wurde durch das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 109, die Möglichkeit geschaffen, im Anordnungswege eine Reihe von Maßnahmen für ausländische Futtermittel zu erlassen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat von dieser Ermächtigung wiederholt, zuletzt durch Abschnitt III der Anordnung Nr. 95 (Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 11. Februar 1953), Gebrauch gemacht. Diese Regelung ist mit dem Ablauf der Geltungsdauer des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1951 (30. Juni 1954) weggefallen. Die seither gemachten Erfahrungen haben wiederholt erkennen lassen, daß im Interesse einer geordneten Futtermittelversorgung nicht auf Rechtsvorschriften verzichtet werden kann, die es ermöglichen, nötigenfalls im Verordnungswege entsprechende Maßnahmen (Lagerhaltung, Kennzeichnung der ausländischen Herkunft, Aufzeichnungs- und Meldepflichten) vorzuschreiben.

Die im § 30 vorgesehenen Bestimmungen stellen — soweit sie sich auf Importware beziehen — eine Ergänzung zu den gemäß § 22 Abs. 3 vorgesehenen Unterlagen dar. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, solche Maßnahmen durch Auflagen aufzutragen, wurde darauf verzichtet, daß im § 30 Vorschriften über die Belieferung bestimmter Gebiete mit Futtermitteln aufgenommen werden.

Erwähnt wird noch, daß unter „Entschädigung“ gemäß Abs. 1 lit. a nicht nur die Vergütung der Lagerkosten, sondern auch die Übernahme des Preisrisikos zu verstehen ist.

#### § 31

enthält Vorschriften über die bestimmungsgemäß Verwendung von Mahlzeugnissen und

über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Zuschüsse und Stützungsmittel, die eine sinngemäße Ergänzung der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 über den Schutz der bestimmungsgemäßen Verwendung von Brotgetreide und der für Brotgetreide gewährten Ausgleichs- und Stützungsmittel darstellen.

Das im Abs. 1 ausgesprochene Verbot, Mahlzeugnisse aus gestütztem oder dem Ausgleich gemäß § 24 unterworfenem Getreide für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung zu verwenden, ist unentbehrlich; es besteht derzeit auf Grund des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes (§ 8 der Anordnung Nr. 109). Auch auf Abs. 2, der in seinen Grundsätzen dem § 10 des Getreidewirtschaftungsgesetzes 1956 entspricht, kann im Interesse der zweckbestimmten Verwendung öffentlicher Gelder nicht verzichtet werden. Beide Bestimmungen dienen überdies dem Schutze der reellen Unternehmer gegen unlautere Konkurrenz.

Zu Abs. 3: Der Anspruch des Fonds richtet sich nur gegen den jeweils schuldtragenden Teil.

#### Zu § 32:

Die Mahlprämien verfolgen vor allem das Ziel, jenen Landwirten, die ihr Brot aus Mehl bereiten, das aus selbsterzeugtem Getreide stammt, einen Ausgleich für die den Konsumenten zukommende Stützung des Brotgetreidepreises zu gewähren.

#### Zu C. Viehwirtschaft.

##### Im § 33

wird wörtlich an dem derzeit im § 2 des Viehverkehrsgesetzes 1956 umschriebenen Geltungsbereich festgehalten.

##### Für die §§ 34 und 35,

insbesondere auch für die dort vorgenommenen Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage, gelten weitestgehend die Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 22 und 23 sinngemäß. Ergänzend wird bemerkt, daß durch die Lösung, den Ein- und Ausfuhrplan in zwei Teilen zu ergänzen (§ 35 Abs. 1), einer in der Praxis aufgetretenen dringenden Notwendigkeit Rechnung getragen wird.

§ 35 Abs. 6 geht davon aus, daß dem Fonds wegen der ihm übertragenen Aufgabe, Ein- und Ausfuhrpläne zu erstellen, auch die Gelegenheit gegeben werden soll, seine Auffassung bei der Handhabung des Exportregimes durch die zuständigen Behörden entsprechend zur Geltung zu bringen. Für die Ausstellung von Bewilligungen für die Ausfuhr der diesem Unterabschnitt unterworfenen Waren ist nach den Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem

32

Bundesministerium für Inneres zuständig. Eine Bindung der Einzelentscheidungen dieser Bundesministerien an die Vorschläge des Fonds oder eine sonstige Änderung der Zuständigkeiten nach dem Außenhandelsgesetz tritt durch den vorgeschlagenen Abs. 6 nicht ein.

### Zu § 36

wird auf die Bemerkungen zu den §§ 15 bis 19 und 28 verwiesen. Ergänzend hiezu wird zu Abs. 1 folgendes bemerkt:

Während in der Milchwirtschaft und in der Getreidewirtschaft die Inlandspreise im allgemeinen stabil sind, unterliegen die Marktpreise im Viehverkehr starken und häufigen Schwankungen. Dies bedeutet eine besondere Schwierigkeit für die Regelung des Importausgleichs auf diesem Sektor, weil im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung von Importgeschäften angestrebt werden muß, daß der Importeur bereits zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts errechnen kann, ob er einen Importausgleich entrichten muß und wie hoch dieser sein wird. Es erweist sich daher als notwendig, der Berechnung des Importausgleichs nicht den fluktuierenden Marktpreis, sondern einen stabileren Mittelwert zugrunde zu legen. Diesem Erfordernis soll die Bestimmung Rechnung tragen, daß die Basis für die Festsetzung des Importausgleichs ein „Vergleichswert“ ist, den der Fonds festzustellen und kundzumachen hat.

Die Ausführungen zu § 15 Abs. 2 gelten insbesondere auch für die im vorliegenden Abs. 2 Z. 1 angeführten Waren. Auch für sie ist eine von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichende Regelung notwendig, weil ein Preisvergleich mit der entsprechenden Inlandsware kaum herzustellen ist. Da in dem Gesetz nur ein Höchstpreis vorgesehen ist, hat der Fonds die Möglichkeit, durch Beschuß einen Importausgleich festzusetzen, der sowohl den Interessen der Landwirtschaft als auch jenen der übrigen Wirtschaftskreise weitestgehend entspricht.

Die Bestimmung des Abs. 3 soll es ermöglichen, daß die im Einzelfall durch Bescheid erfolgende Vorschreibung des Importausgleichs erleichtert und beschleunigt werden kann.

### Zu § 37:

In der Milchwirtschaft und in der Getreidewirtschaft kann die Sicherung des Absatzes von Erzeugnissen entsprechender Qualität durch Maßnahmen im Bereich der Hoheitsverwaltung sichergestellt werden (§ 9 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 lit. b). Wegen der unterschiedlichen Struktur der Viehwirtschaft ist es empfehlenswert, dem Fonds die Berechtigung zu geben, im Rahmen seiner Zielsetzung zur Marktentlastung vertragliche Vereinbarungen mit einschlägigen Unternehmern zu treffen, daß sie Schlachttiere und

tierische Produkte aufkaufen, bestimmten Verwendungen zuführen oder lagern.

### Zu § 38:

Während das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1951 weitgehende Beschränkungen der Schweinehaltung verfügt hatte, ist nunmehr nur die Möglichkeit in Aussicht genommen, den Großmästern die Anlieferung von Schweinen für die Zeit zu untersagen, in der die kleinen und Mittelbetriebe — aus fütterungstechnischen Ursachen — die Masse der von ihnen produzierten Schweine anliefern. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, die Beunruhigung der Märkte, die alljährlich in den Frühjahrsmonaten durch die vermehrte Anlieferung eintritt, zu unterbinden.

### § 39

übernimmt die bewährten und in der Praxis eingelebten Bestimmungen des Rindermaßförderungsgesetzes.

### Zu D. Organisation der Fonds.

#### § 40

tritt an Stelle der §§ 12 Milchwirtschaftsgesetz 1956, 11 Getreidewirtschaftsgesetz 1956 und 8 Viehverkehrsgesetz 1956.

An der zahlenmäßigen Stärke und der Zusammensetzung der Kommissionen soll gegenüber dem geltenden Rechtszustand keine Änderung eintreten. Die Mitgliedschaft in den Kommissionen soll — wie bei einer Reihe von anderen Ämtern — nur Personen offenstehen, die die Wählbarkeit zum Nationalrat (Art. 26 Abs. 4 und 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) besitzen. Das bisher hinsichtlich der Bestellung der Kommissionsmitglieder vorgesehene Vorschlagsrecht der drei großen Wirtschaftskammern soll aus den wiederholt erwähnten, gegen das Vorschlagsrecht sprechenden verfassungsrechtlichen Erwägungen durch die direkte Namhaftmachung ersetzt werden. Die Bestimmungen, betreffend die Übernahme der Funktion durch die Kommissionsmitglieder (Abs. 4), sind der Übergangsbestimmung des § 55 Abs. 2 angepaßt.

#### § 41

übernimmt die Bestimmungen der §§ 13, 12 beziehungsweise 9 der geltenden Fondsgesetze.

Überdies wird im Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen, Sitzungsgelder auszubezahlen. Wie aus den Ausführungen im Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Nr. 108 der Beilagen VII. GP., hervorgeht, soll Abs. 3 zweiter Satz der §§ 13, 12 beziehungsweise 9 der geltenden Fondsgesetze den Angestellten der Fonds die Wahl von Betriebsräten ermöglichen. Die vorgeschlagene ausdrückliche Anwendung der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes bringt diese Absicht eindeutig zum Ausdruck.

**§ 42**

faßt die geltenden Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis (§§ 14, 13 beziehungsweise 10 der Fondsgesetze) in übersichtlicher und eindeutiger Formulierung zusammen. Der letzte Satz stellt klar, daß nicht alle schriftlichen Ausfertigungen des Fonds den Vorschriften des vorletzten Satzes unterliegen.

**§ 43**

ist geltendes Rechtsgut (§§ 15, 14 beziehungsweise 11 der Fondsgesetze). Neu sind lediglich die Bestimmungen des Abs. 3 über das Recht der Kommissionen zur Einsetzung von Fachausschüssen.

**§ 44**

trifft wichtige, zum Teil von den Bestimmungen der §§ 16, 15 beziehungsweise 11 der geltenden Fondsgesetze abweichende Regelungen.

Hinsichtlich der Aufteilung der Geschäfte zwischen den Kommissionen und den geschäftsführenden Ausschüssen (Abs. 1) wurden zwei Systeme erwogen, nämlich

- a) die Aufzählung der Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission fallen, und die Generalklausel für den geschäftsführenden Ausschuß und
- b) die Zuständigkeit der Kommission für alle Angelegenheiten, jedoch mit der Befugnis der Kommission, den geschäftsführenden Ausschuß zu delegieren, wobei die Delegierung zu publizieren wäre.

Die geltende Lösung, wichtige Angelegenheiten, die beispielsweise aufgezählt werden, der Kommission vorzubehalten, hat sich wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten nicht sehr bewährt. Nach eingehender Prüfung wird der Lösung b) der Vorzug gegeben. Diese Lösung ermöglicht es auch, in den Bestimmungen der Unterabschnitte A bis C die in Betracht kommenden Verwaltungsaufgaben den Fonds zuzuweisen und nicht wie bisher einzelnen Fondsorganen.

**Abs. 2:** An den geltenden Bestimmungen über das Abstimmungsverhältnis soll nichts geändert werden. Die Erledigung der Fondsgeschäfte soll jedoch dadurch erleichtert werden, daß Angelegenheiten, über die in einem geschäftsführenden Ausschuß keine Einigung erzielt wurde, der Kommission nicht mehr in allen Fällen vorzulegen sind.

Im Abs. 3 ist, wie im geltenden Recht, eine Mitwirkung anderer Zentralstellen des Bundes nicht vorgesehen.

**§ 45**

ist neu; er entspricht dem Bedürfnis nach Rechtsklarheit. Die Verlautbarungsblätter werden zum Teil schon herausgegeben.

**Die §§ 46 und 47**

übernehmen geltendes Rechtsgut ohne inhaltliche Änderungen.

**Zu § 48:**

Das vorliegende Gesetz übernimmt den Grundgedanken der drei geltenden Fondsgesetze, daß bestimmte Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft durch Zusammenarbeit der Vertreter der drei großen Wirtschaftsgruppen im Rahmen des Fonds gelöst werden und daß die Fonds bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben möglichst weitgehend autonom bleiben sollen. Eine Grenze ist der Fondsautonomie jedoch, soweit es sich um die Erfüllung staatlicher Verwaltungsaufgaben handelt, durch die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Weisungsgebundenheit der Verwaltungsorgane und über die Ministerverantwortlichkeit gesetzt. Die Abs. 1 bis 3 sehen sohin eine Aufsichtspflicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vor und regeln diese und das Einspruchsrecht für alle Fonds einheitlich nach dem Vorbild der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 3 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956.

Abs. 4 sieht dementsprechend ein Weisungsrecht der zuständigen Zentralstellen des Bundes vor. Dieses soll jedoch, um die Benachteiligung einer im Fonds vertretenen Wirtschaftsgruppe, zu vermeiden, auf eine ebenso breite Basis gestellt werden wie das Aufsichtsrecht. Diese Lösung läßt erwarten, daß Schwierigkeiten bei der Vollziehung nicht auftreten werden.

**§ 49**

übernimmt geltende Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht.

**§ 50**

entspricht den §§ 22, 21 beziehungsweise 17 der geltenden Fondsgesetze. Die Formulierung des Abs. 1 bringt zum Ausdruck, daß die Befreiung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben auch für die Rechtsmittelverfahren gilt.

**Zu § 51:**

Im Abs. 2 wird nunmehr für alle Fonds ein einheitlicher Termin für die Vorlage des Berichtes und des Rechnungsabschlusses vorgesehen.

**§ 52**

übernimmt in den Abs. 1 und 2 geltende Rechtsvorschriften mit der Maßgabe, daß an Stelle der Feststellung der Zahlungsverpflichtung (§ 21 Abs. 2 Milchwirtschaftsgesetz 1956 und § 20 Abs. 1 Getreidewirtschaftsgesetz 1956) die Vorschreibung tritt. Die Bestimmungen über die Fälligkeit der Beiträge (insbesondere §§ 8 Abs. 2

## 34

und 24 Abs. 1) und über die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen werden durch diese Änderung nicht berührt.

Auch die Bestimmungen über die Abkürzung des Instanzenzuges werden beibehalten; sie werden auf die neu hinzugekommenen Verwaltungsaufgaben sinngemäß ausgedehnt (Abs. 3).

Gegen die bisherigen Bestimmungen, die den Fonds in bestimmten Rechtsmittelverfahren Parteistellung einräumten (§ 21 Abs. 4, § 20 Abs. 3 beziehungsweise § 16 Abs. 3 der geltenden Fondsge setze), bestehen Bedenken verwaltungsorganisatorischer Natur. Diese Bestimmungen sollten es ermöglichen, daß für die Fonds ungünstige Bescheide der zweiten Instanz einer Überprüfung im Rechtsmittelverfahren zugeführt werden. Die Bestimmungen werden wegen der genannten Bedenken nicht übernommen. Durch Abs. 4 soll jedoch im Sinne der Bestimmungen des Art. 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ermöglicht werden, daß in bestimmten Gruppen von Fällen, in denen ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung der zweiten Instanz nicht zulässig ist oder in denen die Einbringung eines Rechtsmittels durch die hiezu legitimierte Partei nicht erwartet werden kann, die Sache durch die zuständige Zentralstelle des Bundes an den Verwaltungsgerichtshof herangetragen wird.

**Zu E. Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.**

**Zu § 53:**

Die Strafbestimmungen wurden eingehender aufgegliedert, entsprechen aber im wesentlichen den gleichartigen Regelungen im Milchwirtschafts-, im Getreidewirtschafts- und im Vieh-

verkehrsgesetz. Die Formulierung der Bestimmungen des Abs. 3 ist den vergleichbaren Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes, BGBI. Nr. 129/1958, angepaßt. Es kann nicht davon abgegangen werden, daß auch die Nichterfüllung einer Reihe von bescheidmäßig erteilten Aufträgen als Verwaltungsübertretung bestraft wird, weil die Vollstreckung dieser Aufträge nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 in der Regel zu spät käme und daher nicht die geeignete Sanktion wäre. Durch die Bestimmungen des Abs. 5 wird jedoch vermieden, daß solche Verstöße von einer doppelten Sanktion bedroht werden.

**§ 54**

übernimmt unverändert das geltende Recht.

**Zu § 55:**

Ziel der Übergangsbestimmungen ist es, eine ungehinderte Fortsetzung der Tätigkeit des Fonds und eine fließende Umstellung auf die neuen Rechtsvorschriften zu ermöglichen. Abs. 4 stellt eine schon in anderen Rechtsvorschriften, zum Beispiel im § 92 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54, bewährte Lösung dar. Die Verordnungen BGBI. Nr. 92 und 99/1951 können mit Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes zur Gänze außer Kraft treten, weil ihr wesentlicher Inhalt in den Gesetzestext übernommen worden ist.

**Zu § 56:**

Das Gesetz soll befristet werden, weil es wirtschaftspolitische Aufgaben zu erfüllen hat und sich derzeit noch nicht absehen läßt, welche diesbezüglichen Erfordernisse in späteren Zeiträumen gegeben sein werden.